

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 25. MAI 1989

(89/C 158/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.30 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Piquet spricht zu der Abstimmung über die Empfehlung für die zweite Lesung Dok. A 2-159/89 (Berichterstatter: Herr Barzanti) über die Rundfunk- und Fernsehaktivität (*Teil I Punkt 20 des Protokolls*) und weist mit Bedauern darauf hin, daß Herr Dondelinger, *Mitglied der Kommission*, bei dieser Abstimmung versichert hat, daß sie den Änderungsantrag Nr. 3 akzeptiere, wenig später jedoch vor der Presse erklärte, daß sie ihn nicht akzeptiere.

Er unterstreicht, daß die Kommission die von ihr vor dem Parlament eingegangenen Verpflichtungen einhalten müsse.

Herr Cot schließt sich dem Vorredner an, ebenso Herr Coimbra Martins, der fordert, die Kommission solle ihre Aussagen vor der Presse dementieren, sowie Frau Anglade.

Die Präsidentin fragt die Kommission, ob sie die Erklärung, die sie zu Änderungsantrag Nr. 3 vor dem Parlament abgegeben hat, so wie sie im Protokoll wiedergegeben ist, bestätigen könne. Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*, erklärt, daß es ihm nicht möglich sei, sofort zu antworten, daß er sich jedoch mit Herrn Dondelinger in Verbindung setzen werde, und daß die Antwort später am Vormittag erfolgen könne.

Die Präsidentin schlägt vor, unter diesen Umständen die Genehmigung des Protokolls zu vertagen.

Herr Piquet beantragt hingegen die sofortige Abstimmung über das Protokoll, dem stimmt das Parlament zu.

Es sprechen

— Herr Ford, der beantragt, in der Anlage II (schriftliche Erklärung zu den Menschenrechten und der gegenwärtigen Lage im Iran — Dok. 3/89) die Unterschriften der Abgeordneten, die Vorbehalte geäußert haben, zu streichen. Die Präsidentin nimmt diesen Antrag zur Kenntnis;

— Frau Bloch von Blotnitz, die beantragt, daß das Erweiterte Präsidium mit der Frage befaßt wird, ob das Parlament für seine Beamten die von ihm selbst vorgeschriebene Arbeitszeit am Bildschirm einhält. Die Präsidentin antwortet, daß der Frau Abgeordneten ein dazu erstellter ärztlicher Bericht zur Verfügung gestellt werde;

— Herr Vittinghoff, Berichterstatter zur Empfehlung für die zweite Lesung Dok. A 2-91/89 über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (*Teil I Punkt 19*), der beantragt, daß die Ergebnisse der Abstimmungen zu dem Gemeinsamen Standpunkt sorgfältig überprüft werden. Dies sichert die Präsidentin zu;

— Frau Weber zu einer Erklärung von Herrn Bange mann, *Vizepräsident der Kommission*, in der Sitzung am Dienstag.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es spricht Herr Tomlinson, der daran erinnert, daß er am Vortag (*Teil I Punkt 11*) die Kommission ersucht hatte, eine Erklärung zur Erhöhung der Leitzinsen in Großbritannien abzugeben. Er fragt, ob das Erweiterte Präsidium darüber entschieden habe. Die Präsidentin antwortet, daß das Erweiterte Präsidium beschlossen hat, der Tagesordnung der laufenden Tagung nichts hinzuzufügen.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Donnerstag, 25. Mai 1989

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 10/89 (A und B) von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. C 2-58/89);

federführend: Haushaltsausschuß;

b) von den Ausschüssen folgenden Bericht:

— * zweiter Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Führerschein (Dok. A 2-162/89).

3. Tagesordnung

Herr Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, gibt bekannt, daß sein Ausschuß zur Prüfung des Berichts Gasõliba i Bõhm, der ihm in der Montagsitzung zurücküberwiesen worden war, zusammengetreten ist, und den Bericht erneut unverändert angenommen hat. Er beantragt, diesen zweiten Bericht (Dok. A 2-162/89) auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Präsidentin nimmt diesen Antrag zur Kenntnis, den sie dem Parlament um 12.00 Uhr unterbreiten werde. Sie weist darauf hin, daß bei Annahme dieses Antrags die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf denselben Tag um 17.00 Uhr festgesetzt, und daß der Bericht auf die Tagesordnung der Freitagsitzung gesetzt werden könnte.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Protokoll vom 23. Mai 1989, Teil I Punkt 2*).

4. Lage in China (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (Dok. B 2-154, 193, 199, 208, 211 und 219/89).

Herr Robles Piquer erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-154/89.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-193/89.

Frau Lehideux erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-208/89.

Herr Coimbra Martins erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-211/89.

Herr Barzanti erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-219/89.

Es sprechen die Herren Croux im Namen der EVP-Fraktion, von Uexküll, Regenbogen-Fraktion, und Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-154, 193, 211, 219/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Herren Hänsch und Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Habsburg und Blumenfeld im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, die Herren Carossino, Alavanos, Iversen und Pérez Royo, Herr Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion, eingereicht haben, und wonach diese 4 Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abgegebene Stimmen: 64,
Ja-Stimmen: 62,
Nein-Stimmen: 0,
Enthaltungen: 2.

(*Teil II Punkt 1*).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-199 und 208/89 sind hinfällig.)

5. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 27 Entschließungsanträge (Dok. B 2-138, 142, 144, 184, 200, 222, 223, 146, 167, 139, 172, 190, 194, 212, 171, 189, 195, 215, 220, 201, 170, 153, 162, 164, 213, 216 und 141/89).

Herr Tridente erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-138/89.

Herr Marshall erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-142/89.

Herr Pordea erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-144/89.

Donnerstag, 25. Mai 1989

Herr Delorozoy erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-222/89.

Herr Vandemeulebroucke erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-223/89.

Herr Arbeloa Muru erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-167/89.

Herr von Nostitz erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-139/89.

Herr Fellermaier erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-172/89.

Frau Castellina erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-190/89.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-194/89.

Frau Burón erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-212/89.

Herr Sakellariou erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-171/89.

Herr Gutiérrez Diaz erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-189/89.

Herr Tridente erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-195/89.

Herr Boesmans erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-220/89.

Herr Gomes erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-170/89.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-153/89.

Herr Arbeloa Muru erläutert den Entschließungsantrag
Dok. B 2-162/89.

VORSITZ: HERR MUSSO

Vizepräsident

Herr Morris erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-164/89.

Herr Kuijpers erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-213/89.

Herr Turner erläutert den Entschließungsantrag Dok.
B 2-141/89.

Es sprechen die Herren Deprez im Namen der EVP-Fraktion, Ephremidis im Namen der Kommunistischen

Fraktion, Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, Pordea im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten, Habsburg, Lucas Pires und Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

UdSSR

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-138/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-144/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-200/89:*

Durch elektronische Abstimmung lehnt das Parlament den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-142/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-184/89:*

Die ED-Fraktion beantragt eine Abstimmung nach getrennten Teilen über die Ziffer 3:

Durch elektronische Abstimmung nimmt das Parlament den gesamten Entschließungsantrag mit Ausnahme von Ziffer 3 an.

Ziffer 3: Teil 1 bis „... Sowjetrepublik anstrebt“: angenommen durch elektronische Abstimmung.

Rest der Ziffer. abgelehnt.

Durch elektronische Abstimmung nimmt das Parlament die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 a*).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-222 und 223/89 sind hinfällig.)

Mauretanien und Senegal

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-146/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

Donnerstag, 25. Mai 1989

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-167/89:*

Die EVP-Fraktion beantragt gesonderte Abstimmung über Erwägung E.

Das Parlament nimmt den gesamten Entschließungsantrag mit Ausnahme der Erwägung E an.

Erwägung E; durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 b*).

Türkei— *Entschließungsantrag Dok. B 2-139/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 c*).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-172 und 190/89 sind hinfällig.)

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-194/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 d*).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-212/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 e*).

El Salvador— *Entschließungsanträge Dok. B 2-171, 189, 195, 215, 220/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Herren Sakellariou und Garcia Raya in Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Gutiérrez Diaz, Pranchère, Fanti, Iversen und Miranda da Silva, im Namen der Kommunistischen Fraktion, Herr Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, die Herrn Tridente, Staes und Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion, Herr Ulburgs, eingereicht haben, und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 f*).

Rumänien— *Entschließungsantrag Dok. B 2-201/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 g*).

Osttimor— *Entschließungsantrag Dok. B 2-170/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 h*).

Kurden im Irak— *Entschließungsantrag Dok. B 2-153/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 i*).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-162 und 164/89 sind hinfällig.)

Freilassung von Jan Cools— *Entschließungsantrag Dok. B 2-213/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 j*).

Freilassung von Frau Bechara— *Entschließung Dok. B 2-216/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 k*).

Lage von Dr. Ishaq— *Entschließungsantrag Dok. B 2-141/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 l*).

6. Lage in Panama und Paraguay (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (Dok. B 2-152, 165, 177, 191, 198, 218 und 175/89).

Herr Lacerda de Queiroz erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-152/89.

Herr Seal erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-165/89.

Herr Suárez González erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-191/89.

Herr Hugot erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-198/89.

Donnerstag, 25. Mai 1989

Herr Gutiérrez Diaz erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-218/89.

Herr Marinho erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-175/89.

Es sprechen die Herren Tridente, Regenbogen-Fraktion, Escuder Croft und Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-152/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-165, 177, 191 und 218/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den Herr García Raya im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Lentz-Cornette und Herr Langes im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, die Herren Gutiérrez Diaz, Iversen, Fanti und Filinis, eingereicht haben, und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 a*).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-198/89 ist hinfällig.)

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-175/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Dringlichkeitsdebatte an diesem Punkt unterbrochen; sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 14*).

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

Es spricht Herr Simmonds, der wissen möchte, wieviel Zeit noch für die Dringlichkeitsdebatte vorgesehen ist.

Der Präsident antwortet, daß die Debatte noch eine Stunde dauern wird, da sie um 10.00 Uhr begonnen hat.

Es spricht Herr Welsh.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Gefährliche Stoffe in Batterien ** I

(Bericht Squarcialupi — Dok. A 2-77/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 672 endg. — Dok. C 2-279/88 — SYN 170:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 4 (durch elektronische Abstimmung, 24 (elektronische Abstimmung) nach einer Wortmeldung des Berichterstatters zur Reihenfolge der Abstimmungen, 6 bis 8, 9, 10, 11, 21 (elektronische Abstimmung), 12 (elektronische Abstimmung), 22, 13, 14 (Teil 1), 14 (Teil 2), 15, 16, 25, 19 (elektronische Abstimmung), 17 (Teil 2) und 18.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 26, 5, 33, 27 (elektronische Abstimmung), 28, 36, 29 (Teil 1), 29 (Teil 2).

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 30, 32, 20, 31, 34, 23, 35, 37, 17 (Teil 1).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

Es spricht der Berichterstatter, der die Haltung der Kommission zu den angenommenen Änderungsanträgen erfahren möchte.

Herr Millan, *Mitglied der Kommission*, erklärt, daß die Kommission die Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 25 akzeptieren kann.

Es spricht der Berichterstatter.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

8. Flüssigkeiten in Fertigpackungen ** I

(Bericht Banotti — Dok. A 2-88/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 750 endg. — Dok. C 2-285/88 — SYN 172:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

Donnerstag, 25. Mai 1989

9. Gasverbrauchseinrichtungen ** I

(Bericht Lataillade — Dok. A 2-85/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 786 endg. — Dok. C 2-306/88 — SYN 178:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 11, 22 (elektronische Abstimmung), 23 (elektronische Abstimmung), 3, 4, 12 (elektronische Abstimmung), 5, 14, 13, 18, 7, 8.

Es spricht Herr Metten zu den Änderungsanträgen Nrn. 2, 6 und 9, die er für hinfällig hält; diese Auffassung wird vom Berichtersteller nicht geteilt.

Es spricht der Berichtersteller zu Änderungsantrag Nr. 21, den er für hinfällig hält; diese Auffassung wird von Herrn Metten nicht geteilt.

Der Änderungsantrag Nr. 18, der für hinfällig erklärt worden ist, wird auf Antrag von Herrn Metten zur Abstimmung gestellt, da dieser ihn nicht für hinfällig hält.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 (elektronische Abstimmung), 2, 21 (elektronische Abstimmung), 20 (elektronische Abstimmung), 10, 6 (elektronische Abstimmung), 9 (elektronische Abstimmung).

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 15, 16, 17, 19.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

10. Nicht selbsttätige Waagen ** I

(Bericht Lataillade — Dok. A 2-121/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 780 endg. — Dok. C 2-303/88 — SYN 174:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 4, 5, 6 bis 9.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 10.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

Es spricht der Berichtersteller.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

11. Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ** I

(Bericht Schmid — Dok. A 2-142/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 160 — Dok. C 2-73/88 — SYN 131:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 7 (elektronische Abstimmung), 8 (elektronische Abstimmung), 9 (elektronische Abstimmung), 12 (namentliche Abstimmung), 15 (elektronische Abstimmung), 17/rev., 56 (elektronische Abstimmung), 18, 21, 22, 23 (elektronische Abstimmung), 78 (elektronische Abstimmung), 29, 30, 37, 38 (namentliche Abstimmung), 91 (elektronische Abstimmung), 49.

Der Änderungsantrag Nr. 12 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 146,
Ja-Stimmen: 126,
Nein-Stimmen: 18,
Enthaltungen: 2.

Der Änderungsantrag Nr. 38 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 142,
Ja-Stimmen: 121,
Nein-Stimmen: 21,
Enthaltungen: 0.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 (namentliche Abstimmung), 2 (elektronische Abstimmung), 3, 4, 5, 6, 10 (namentliche Abstimmung), 11, 13, 70 (elektronische Abstimmung), 53 (elektronische Abstimmung), 14, 69, 16 (elektronische Abstimmung), 55, 19 (elektronische Abstimmung), 52, 57, 20 (elektronische Abstimmung), 24 (elektronische Abstimmung), 25, 26 (elektronische Abstimmung), 27, 28, 58, 59, 31 (namentliche Abstimmung), 74, 60, 71 (namentliche Abstimmung), 32 (namentliche Abstimmung), 61, 82, 62, 34, 35, 36, 72, 66, 39, 67 (namentliche Abstimmung), 63, 64, 83, 86, 87, 84 (elektronische Abstimmung), 88, 68, 89, 90, 48 (elektronische Abstimmung), 92, 93, 50.

Der Änderungsantrag Nr. 1 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 137,
Ja-Stimmen: 67,
Nein-Stimmen: 70,
Enthaltungen: 0.

Der Änderungsantrag Nr. 31 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 144,
Ja-Stimmen: 62,
Nein-Stimmen: 82,
Enthaltungen: 0.

Der Änderungsantrag Nr. 71 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Donnerstag, 25. Mai 1989

Abgegebene Stimmen: 125,
Ja-Stimmen: 21,
Nein-Stimmen: 104,
Enthaltungen: 0.

Der Änderungsantrag Nr. 32 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 135,
Ja-Stimmen: 67,
Nein-Stimmen: 68,
Enthaltungen: 0.

Der Änderungsantrag Nr. 67 durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 137,
Ja-Stimmen: 59,
Nein-Stimmen: 76,
Enthaltungen: 2.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 54, 65, 77, 85, 81, 47, 76, 79, 80.

Zurückgezogen: Frau Weber, Vorsitzende des Umweltausschusses, zieht in Vertretung des Berichterstatters die Änderungsanträge Nrn. 40, 41, 42, 43, 75, 46, 45 zurück.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Härlin und Bombard, dieser im Namen der französischen Mitglieder der SOZ-Fraktion.

Durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) nimmt das Parlament die legislative EntschlieÙung an:

Abgegebene Stimmen: 139,
Ja-Stimmen: 106,
Nein-Stimmen: 26,
Enthaltungen: 7.

(*Teil II Punkt 8*).

12. Tagesordnung (Fortsetzung von Punkt 3)

Der Präsident schlägt vor, den zweiten Bericht Gasòliba i Bòhm über eine Richtlinie zum Führerschein als letzten Punkt auf die Tagesordnung für Freitag zu setzen (Dok. A 2-162/89).

Herr Marshall beantragt, unterstützt von mehr als zwölf Mitgliedern, gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Der Präsident läÙt über seinen Vorschlag abstimmen.

Er stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

Der zweite Bericht von Herrn Gasòliba i Bòhm wird daher nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

13. Teergehalt von Zigaretten ** I

(Bericht Andrews — Dok. A 2-50/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 720 — Dok. C 2-306/87 — SYN 117:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 20, 6, 7, 8, 9, 11 (elektronische Abstimmung), 17, 10.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 13, 14.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 5, 15, 16.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

(*Die Sitzung wird um 13.15 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

DRINGLICHKEITSDEBATTE (Fortsetzung und Ende)

Es sprechen

— Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, der beantragt, daß die Aussprache wie in der Tagesordnung vorgesehen um 15.30 Uhr geschlossen wird;

— Herr von der Vring, der beantragt, bis 16.00 Uhr weiterzumachen, wie es der Sitzungspräsident vor der mittäglichen Unterbrechung angekündigt hatte.

— Herr Kellett-Bowman, der den Antrag von Herrn Welsh unterstützt.

Der Präsident läÙt über diese Frage abstimmen, und das Parlament entscheidet durch elektronische Abstimmung, die Aussprache während einer halben Stunde fortzusetzen.

Es sprechen zu dieser Entscheidung die Abgeordneten van den Heuvel und Romeos.

Donnerstag, 25. Mai 1989

14. Lage im Nahen Osten (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zehn Entschließungsanträge (Dok. B 2-136, 145, 159, 183, 156, 166, 178, 186, 192 und 150/89).

Frau Miranda de Lage erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-136/89.

Herr Herman erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-183/89.

Herr Tridente erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-156/89.

Herr Arbeloa Muru erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-166/89.

Frau Cinciari Rodano erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-186/89.

Frau André erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-150/89.

Es sprechen die Herren Blumenfeld, Tridente, der den Entschließungsantrag Dok. B 2-156/89 zurückzieht, und Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-136, 159 und 183/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den Herr Hänsch im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Habsburg und Blumenfeld im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, Frau Cinciari Rodano, die Herren Aboim Inglez, Filinis, Ephremidis und Iversen, im Namen der Kommunistischen Fraktion, die Herren Delorozoy und Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Roelants du Vivier im Namen der Regenbogen-Fraktion, eingereicht haben, und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 10 a*).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-145/89 ist hinfällig.)

Es spricht Herr Blumenfeld zum Ablauf der Abstimmung.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-150/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (LIB) an:

Abgegebene Stimmen: 74,
Ja-Stimmen: 74,
Nein-Stimmen: 0,
Enthaltungen: 0.

(*Teil II Punkt 10 b*).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-166/89:* zurückgezogen.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-178/89:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 10 c*).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-186 und 192/89 sind hinfällig.)

15. Rüstung in Europa (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Entschließungsanträge (Dok. B 2-137, 157 und 188/89).

Es sprechen die Herren Ford im Namen der Sozialistischen Fraktion, der beantragt, gemäß Artikel 104 der Geschäftsordnung, die Aussprache zu schließen und unmittelbar zur Abstimmung zu kommen, Croux, der dagegen spricht, Arndt, der diesen Antrag zurückzieht, und Welsh, der ihn übernimmt.

Da die für die Fortsetzung der Dringlichkeitsdebatte vorgesehene halbe Stunde abgelaufen ist, erklärt der Präsident die Dringlichkeitsdebatte für geschlossen.

16. Namibia — Angola (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Politischen Ausschusses (einbezogen ist die mündliche Anfrage B 2-114/89).

Herr Glinne erläutert seinen Bericht über die Unabhängigkeit von Namibia und den Schutz seiner natürlichen Ressourcen (Dok. A 2-402/88).

Herr Pérez Royo erläutert seinen Bericht über die Situation in Angola (Dok. A 2-403/88).

Es sprechen die Abgeordneten Simons im Namen der Sozialistischen Fraktion, Blumenfeld im Namen der EVP-Fraktion, und Perinat Elio im Namen der ED-Fraktion.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion, Madeira, Lucas Pires, Barros Moura und Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet.

17. Bekämpfung von AIDS (Aussprache)

Herr Parodi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Bekämpfung von AIDS (Dok. A 2-35/89).

Es sprechen die Abgeordneten Tongue im Namen der Sozialistischen Fraktion, Maij-Weggen im Namen der EVP-Fraktion, Jepsen im Namen der ED-Fraktion, van der Lek im Namen der Regenbogen-Fraktion, Lehideux im Namen der ER-Fraktion und Belo sowie Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet.

18. Beratungen des Petitionsausschusses (Aussprache)

Herr Chanterie erläutert seinen Bericht im Namen des Petitionsausschusses über die Beratungen des Ausschusses während des parlamentarischen Jahres 1988—1989 sowie über die erforderlichen Verbesserungen der Behandlung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen (Dok. A 2-79/89).

Es sprechen die Abgeordneten Hitzigrath im Namen der Sozialistischen Fraktion und Banotti im Namen der EVP-Fraktion.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Oppenheim im Namen der ED-Fraktion, Ulburghs, fraktionslos, und Coimbra Martins sowie Herrn Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sie weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet.

19. Agrarexporte (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Herr Guermeur erläutert

seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 431 endg. — Dok. C 2-143/88) für eine Verordnung zur Eröffnung einer Finanzierungsfazilität für Nahrungsmiteleinfuhren von Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft (Dok. A 2-36/89) und

seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 431 endg. — Dok. C 2-143/88) für eine Richtlinie zur Festsetzung der Bedingungen für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite (Dok. A 2-58/89).

Es sprechen die Abgeordneten Focke im Namen der Sozialistischen Fraktion, De Backer im Namen der EVP-Fraktion, Christensen, Regenbogen-Fraktion, und Herr Millan, *Mitglied der Kommission*.

Zum Verfahren und insbesondere zur Anwendung von Artikel 103 der Geschäftsordnung sprechen der Berichterstatter, Frau Focke, der Berichterstatter und Frau Focke.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sie weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet.

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

20. Mitteilung des Präsidenten zur Prüfung der Gemeinsamen Standpunkte

Der Präsident macht folgende Mitteilung:

„Seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 hat das Parlament 94 Gemeinsame Standpunkte des Rates mit den dazugehörigen Begründungen sowie der Haltung der Kommission von den Präsidenten dieser beiden Organe erhalten. Unsere Erfahrung mit der Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit hat den Wert des konstruktiven Dialogs zwischen den Institutionen gezeigt. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß das Parlament in erster Lesung mehr als 600 Änderungsanträge zu den Vorschlägen der Kommission angenommen hat, von denen etwa die Hälfte vom Rat in seine Gemeinsamen Standpunkte aufgenommen worden ist. Unsere Rolle als Mitgesetzgeber hat sich also günstig entwickelt.“

Ich glaube, daß die Verfahren der Übermittlung der Gemeinsamen Standpunkte und ihrer Prüfung durch

Donnerstag, 25. Mai 1989

das Parlament sich als wirkungsvoll erwiesen haben. Wir konnten die Gemeinsamen Standpunkte — vor allem, wenn wir sie ohne Änderung annehmen konnten — dann schnell prüfen, wenn der Rat die vom Parlament in der ersten Lesung geäußerten Auffassungen schon berücksichtigt hatte. Gleichzeitig haben diese Verfahren das Parlament und seine Ausschüsse in die Lage versetzt, die uns aufgrund der Einheitlichen Akte für die zweite Lesung zugeteilte Frist weitestgehend auszunutzen. Ich möchte den Präsidenten des Rates, die sich in diesem Amt gefolgt sind, und der Kommission, aber auch den Ausschüssen und Fraktionen dieses Hauses meine Hochachtung aussprechen für die Art, wie die Dokumente vorbereitet wurden.

Die meisten Abgeordneten wissen, daß die Bekanntgabe des Empfangs der Gemeinsamen Standpunkte und die Bezeichnung der zuständigen Ausschüsse in der Plenarsitzung erfolgen, und daß die parlamentarische Arbeit anschließend so organisiert wird, daß die zweite Lesung innerhalb der von der Einheitlichen Akte vorgeschriebenen Frist stattfinden kann. Im allgemeinen werden uns die Dokumente nach Straßburg geschickt und die Bekanntgabe ihres Eingangs geschieht während der Tagung. Auch die vor der Tagungswoche eingegangenen Gemeinsamen Standpunkte werden im allgemeinen am Mittwoch der Tagung bekanntgegeben. Die während einer Tagung eingehenden werden bekanntgegeben, sobald die notwendigen Prüfungen erfolgt sind. Es ist häufig möglich, daß die Bekanntmachung im Laufe dieser Woche ergeht, dadurch kann das Parlament seine Rolle bei der schnellen Annahme der Gemeinschaftsgesetzgebung vollständig spielen. Die Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 1 sind also angewandt worden, um das Parlament in die Lage zu versetzen, seine Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Schließlich möchte ich sagen, daß die Verfahren zur Prüfung der Gemeinsamen Standpunkte in den nächsten vier Monaten wegen der bevorstehenden Wahlen kompliziert sein werden. Ich freue mich ankündigen zu können, daß wir ausgezeichnete Vereinbarungen mit der spanischen Präsidentschaft haben treffen können, so daß alle anhängigen oder vor der Juli-Tagung anzunehmenden Gemeinsamen Standpunkte im Laufe dieser Tagung bekanntgegeben werden.“

Es spricht Herr Wijsenbeek.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Gefährliche Abfälle ** I

(Berichte Iversen — Dok. A 2-74/89 und Schleicher — Dok. A 2-90/89)

a) Dok. A 2-74/89:

— *Vorschlag für eine Richtlinie I* — Dok. KOM(88) 391 Dok. C 2-164/88 — SYN 45:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3 (elektronische Abstimmung), 4, 25 (elektronische Abstimmung),

5, 6, 7, 8, 24 und 23 (elektronische Abstimmung), 9 bis 19 (*en bloc*).

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 21.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 22.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11 a*).

Es spricht der Berichterstatter, der die Haltung der Kommission zu den Änderungsanträgen Nrn. 5, 7 und 16 erfahren möchte.

Es sprechen Herr Millan, *Mitglied der Kommission*, der deren Standpunkt erklärt, und der Berichterstatter.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 a*).

— *Vorschlag für eine Richtlinie II:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 29, 26 (elektronische Abstimmung), 30 bis 41 und 43 bis 49 (*en bloc*), 42.

Auf Antrag von Frau Weber wird Änderungsantrag Nr. 26, der für hinfällig erklärt worden war, zur Abstimmung gestellt.

Es spricht Herr Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Durchführung der Abstimmung.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 20, 28.

Durch elektronische Abstimmung billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11 a*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Frau Lentz-Cornette, die eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Durch elektronische Abstimmung nimmt das Parlament die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 a*).

b) Dok. A 2-90/89:

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 849 endg. — Dok. C 2-263/88 — SYN 27:

Es spricht der Berichterstatter, der vorschlägt, eine Reihe von Änderungsanträgen *en bloc* zur Abstimmung

Donnerstag, 25. Mai 1989

zu stellen; dem stimmt das Parlament nach einer Wortmeldung von Herrn Sherlock zu.

Das Parlament nimmt sämtliche Änderungsanträge bis auf Nr. 5 (hinfällig) an.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11 b*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 b*).

22. Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel
** I

(Bericht Lacerda de Queiroz — Dok. A 2-95/89 und Bloch von Blotnitz — Dok. A 2-69/89)

a) *Dok. A 2-95/89.*

— *Vorschlag für eine Richtlinie I — Dok. KOM(88) 489 — Dok. C 2-183/88 — SYN 155:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 16/rev., 2 (elektronische Abstimmung), 3 (elektronische Abstimmung).

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 1.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 17/rev.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

— *Vorschlag für eine Richtlinie II:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 18 bis 20, 21, 22 bis 24, 25, 14, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38.

Bezüglich Artikel 3 Absatz 1 fragt Frau Schleicher, welche Änderungsanträge die Kommission zu übernehmen bereit sei, worauf Herr Millan, *Mitglied der Kommission*, antwortet: Änderungsantrag Nr. 14.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 26.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 5, 4, 14, 6, 9, 7, 8.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 10, 12.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

b) *Dok. A 2-69/89*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 654 — Dok. C 2-280/88 — SYN 169:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis 13 (namentliche Abstimmung), 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Gestützt auf Artikel 89 Absatz 3 der Geschäftsordnung beantragt Herr Pasty mit mehr als zwölf anderen Abgeordneten die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Der Präsident stellt Änderungsantrag Nr. 26 zur Abstimmung und stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Angenommen (Fortsetzung): Änderungsantrag Nr. 37.

Es spricht Herr Lataillade zu der Entscheidung des Präsidenten bezüglich der Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Angenommen (Fortsetzung): Änderungsanträge Nrn. 27 bis 31, 32.

Änderungsantrag Nr. 32 (nach getrennten Teilen (ED): Punkt 1 durch elektronische Abstimmung (133 abgegebene Stimmen).

Angesichts dieser Zahl (133 abgegebene Stimmen), beantragt Herr Herman, im Protokoll festzuhalten, daß der Präsident vorher versichert hatte, die Beschlußfähigkeit sei gegeben. Diese Behauptung sei durch die Zahl der Teilnehmer an der letzten Abstimmung widerlegt.

Herr Pasty, unterstützt von mehr als zwölf Abgeordneten, beantragt erneut die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Es sprechen die Herren Arndt und Collins.

Der Präsident stellt Punkt 2 des Änderungsantrags Nr. 32 zur Abstimmung und stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

In Anwendung von Artikel 89 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die Fortsetzung der Abstimmung daher auf die Tagesordnung der Sitzung des folgenden Tages gesetzt (*Protokoll vom 26. Mai 1989, Teil I Punkt 10*).

Donnerstag, 25. Mai 1989

Es spricht Frau Squarcialupi.

Die Änderungsanträge Nrn. 8 bis 13 werden durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abgegebene Stimmen: 135,
Ja-Stimmen: 120,
Nein-Stimmen: 15,
Enthaltungen: 0.

(Änderungsantrag Nr. 36 ist hinfällig; Änderungsantrag Nr. 26 wird zurückgezogen.)

23. Radioaktive Verseuchung ** I

(Bericht Bloch von Blottnitz — Dok. A 2-89/89)

— *Vorschlag der Kommission — Dok. KOM(88) 293:*

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 13) ab.

In Anwendung von Artikel 39 der Geschäftsordnung ersucht der Präsident die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Herr Millan, *Mitglied der Kommission*, hält seinen Vorschlag aufrecht.

Unter diesen Umständen wird die Frage in Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Geschäftsordnung erneut an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

Es sprechen die Berichterstatterin und Frau Weber, Vorsitzende des Unterausschusses, die der Rückverweisung an den Ausschuß widersprechen.

Es spricht Herrn Arndt, der vorschlägt, die First, innerhalb derer der Ausschuß dem Parlament Bericht zu erstatten hat, um 19.30 Uhr enden zu lassen.

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

Es sprechen die Berichterstatterin, Herr Collins und Frau Weber.

24. Jahresabschluß und konsoliderter Abschluß ** I

(Bericht Lafuente Lopéz — Dok. A 2-108/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 292 endg. — Dok. C 2-206/88 — SYN 158:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3 (elektronische Abstimmung), 4, 5, 8.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 7, 6 (elektronische Abstimmung), 10 (elektronische Abstimmung), 11.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 9.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 14).

25. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor */** I

(Berichte Herman — Dok. A 2-122/89 ** I; Delorozoy — Dok. A 2-68/69; Herman — Dok. A 2-75/89 ** I)

a) *Dok. A 2-122/89:*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 825 endg. — Dok. C 2-318/88:*

Kompromißänderungsanträge Nrn. 42 und 43: Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, daß diese zur Abstimmung gestellt werden.

Herr Arndt beantragt mit der Unterstützung von mehr als zwölf Abgeordneten gemäß Artikel 89 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Der Präsident nimmt die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 42 vor und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Herr Ford beantragt mit der Unterstützung von mehr als zwölf Abgeordneten erneut die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

In Anwendung von Artikel 89 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die Fortsetzung der Abstimmung auf die Sitzung des folgenden Tages vertagt. (*Protokoll vom 26. Mai 1989, Teil I Punkt 11*).

b) *Dok. A 2-68/89:*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 377 — Dok. C 2-188/88 — SYN 153:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6 (namentliche Abstimmung), 7, 8 (ohne Ziffer 3 b I), 65, 9, 10, 11 (nach getrennten Teilen), 12, 14 bis 16, 17, 18, 19 (elektronische Abstimmung), 21, 58, 22, 23, 24, 36

Donnerstag, 25. Mai 1989

(elektronische Abstimmung), 34 (elektronische Abstimmung), 25, 26, 27, 28, 29 (elektronische Abstimmung), 75 (elektronische Abstimmung), 32.

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6 durch namentliche Abstimmung:

Abgegebene Stimmen: 114,
Ja-Stimmen: 111,
Nein-Stimmen: 3,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 65 war für hinfällig erklärt worden; Herr Arndt widerspricht dieser Entscheidung und wird darin von Herrn Herman, Vertreter des Berichtstatters, unterstützt.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 78, 8 (Ziffer 3 b I durch namentliche Abstimmung), 79, 68, 81, 82, 13, 93, 33, 83, 70, 47, 71, 84, 41, 85, 48, 55, 86, 56, 20, 72, 42 (elektronische Abstimmung), 87, 43, 59, 38, 44, 39, 73, 67, 40 (elektronische Abstimmung), 88, 37 (namentliche Abstimmung), 74, 49, 89, 90, 91, 64, 92, 62 (elektronische Abstimmung), 63.

Änderungsantrag Nr. 8 Absatz 3 b I durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 107,
Ja-Stimmen: 46,
Nein-Stimmen: 61,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 40 durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 94,
Ja-Stimmen: 46,
Nein-Stimmen: 47,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 37 durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 98,
Ja-Stimmen: 46,
Nein-Stimmen: 50,
Enthaltungen: 2.

Es spricht Herr Patterson vor Änderungsantrag Nr. 13.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 76, 77, 46, 80, 45, 51, 60, 66, 35, 61, 30, 31.

Zu diesen beiden letzten Änderungsanträgen weisen die Herren Patterson und Metten darauf hin, daß sie aufgrund der vorangegangenen Abstimmungen hinfällig geworden sind; dem stimmt das Parlament zu.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 53, 54, 57.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (KOM):

Abgegebene Stimmen: 100,
Ja-Stimmen: 96,
Nein-Stimmen: 4,
Enthaltungen: 0.

(Teil II Punkt 15 a).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 15 a).

c) Dok. A 2-75/89:

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 378
— Dok. C 2-189/88 — SYN 154:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 5, 9, 8, 4, 3, 2, 6.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (KOM):

Abgegebene Stimmen: 86,
Ja-Stimmen: 82,
Nein-Stimmen: 4,
Enthaltungen: 0.

(Teil II Punkt 15 b).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 15 b).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird um 20.00 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR PERINAT ELIO

Vizepräsident

26. Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen (Aussprache) *

Frau Giannakou-Koutsikou erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 826 endg. — C 2-307/88) für einen Beschluß über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen (Dok. A 2-127/88).

Donnerstag, 25. Mai 1989

Es sprechen die Herren Álvarez de Paz im Namen der Sozialistischen Fraktion und Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Morgen stattfindet. (*Protokoll vom 26. Mai 1989, Teil I Punkt 35*).

27. Gewässerschutz (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz.

Herr Collins erläutert

— seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 708 endg. — C 2-339/88) für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen (Dok. A 2-81/89)

und

— seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 752 endg. — C 2-319/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers (Dok. A 2-82/89).

Es sprechen die Abgeordneten Badenès im Namen der EVP-Fraktion, Sherlock im Namen der ED-Fraktion, Squarcialupi im Namen der Kommunistischen Fraktion, B. Nielsen im Namen der Liberalen Fraktion, Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion, Iversen und Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, Iversen, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Marin beantwortet, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Morgen stattfindet. (*Protokoll vom 26. Mai 1989, Teil I Punkt 36*).

28. Schallemissionen von Flugzeugen (Aussprache) *

Frau Badenès erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und

Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 662 endg. — C 2-308/88) für eine Richtlinie zur Begrenzung der Schallemissionen von zivilen Unterschall-Strahlflugzeugen (Dok. A 2-84/89).

Es spricht Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Morgen stattfindet. (*Protokoll vom 26. Mai 1989, Teil I Punkt 37*).

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt bekannt, daß die Tagesordnung der Sitzung für Freitag, 26. Mai 1989, wie folgt festgesetzt wurde:

9.00 Uhr:

Abstimmung über:

— den Bericht Bloch von Blottnitz (Dok. A 2-69/89) (Fortsetzung),

— den Bericht Herman (Dok. A 2-122/89) (Fortsetzung),

— die Verfahren ohne Bericht,

— die Berichte ohne Aussprache (Dok. A 2-97, 112, 394, 70, 123, 101, 120, 115, 124, 135, 161/89),

— die Berichte auf der Grundlage von Artikel 37 (Dok. A 2-86, 87, 93, 94, 98, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 113, 116, 117, 119, 140, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157/89),

— die Berichte, für die die Aussprache abgeschlossen ist (Dok. A 2-100, 76, 109, 118, 160/89, 402/88, 403/88, 35, 79, 36, 58, 127, 81, 82, 84/89),

— Bericht Weber über gefährliche Zubereitungen ⁽¹⁾,

— Bericht Cabrera Bazán über das endgültige Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst ⁽¹⁾,

— Vorschlag der Kommission bezüglich Hopfen ⁽¹⁾,

— Bericht Colino Salamanca über Tollwut ⁽¹⁾,

— Bericht Cabezón Alonso über Korsika und Sardinien ⁽¹⁾,

— Bericht Galluzzi über die Beziehungen mit der EFTA ⁽¹⁾,

— Bericht Crawley über Frauen und Kinder im Gefängnis ⁽¹⁾,

— Bericht Lonkohl über den Binnenmarkt für Energie ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 22.25 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Lord PLUMB
Präsident

Donnerstag, 25. Mai 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Lage in China

— Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-154, B2-193, B2-211 und B2-219/89 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG

zur Lage in China

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung des Ausmaßes der Demonstrationen von Studenten und Bevölkerung in Peking und weiteren großen Städten Chinas,
 - B. in Erwägung des Hungerstreiks mehrerer Tausend Studenten, denen der Generalsekretär der chinesischen KP, Zhao Ziyang, Gespräche angeboten hat,
 - C. unter Hinweis darauf, daß die Demonstranten einen Dialog mit den staatlichen Stellen zur Einführung von „Demokratie und Freiheit“ und der Ausweitung der demokratischen, politischen und sozialen Rechte fordern,
 - D. besorgt über die Entscheidung der chinesischen Regierung, zur Wiederherstellung der Ordnung im Land das Kriegsrecht zu verhängen,
1. begrüßt die Entschlossenheit und den Mut der Studenten und des chinesischen Volkes, die für die Werte der Freiheit und der Demokratie demonstrieren;
 2. wünscht, daß sich die chinesische Regierung zu einem Dialog bereit erklärt und die Öffnung vorantreibt, da nur so eine verhängnisvolle Entwicklung der derzeitigen Lage verhindert werden kann;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der chinesischen Regierung zu übermitteln.

2. Menschenrechte

a) Dok. B2-184/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Freilassung der Mitglieder des Komitees Karabach

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Mitglieder des Komitees Karabachs, die am 10. Dezember 1988 kurz nach dem Erdbeben im sowjetischen Armenien verhaftet wurden, mit Ausnahme einer Person, die freigelassen wurde, in Moskau in Haft sind und gegenwärtig in Isolationshaft gehalten werden,
- B. in der Erwägung, daß ihre Verhaftung eine krasse Verletzung der Menschenrechte ist, da das tatsächliche Motiv für ihre Verhaftung darin bestand, sie an der Teilnahme an den Wahlen zu hindern,
- C. in der Erwägung im übrigen, daß die sowjetische Verwaltung weiterhin vier französischen Anwälten, die von den Familien der Gefangenen benannt wurden, die Genehmigung verweigert, in die UdSSR zu reisen, um dort die Grundrechte der Verteidigung wahrzunehmen,

Donnerstag, 25. Mai 1989

1. wiederholt die in seiner EntschlieÙung vom 19. Januar 1989 ⁽¹⁾ erhobene Forderung, die Mitglieder des Komitees Karabach unverzüglich freizulassen;
2. bedauert die Haltung der sowjetischen Regierung, die Anwälten den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet verweigert, die die Opfer der nach wie vor in der UdSSR grassierenden politischen Repression verteidigen sollen, was eine krasse Verletzung der Grundrechte des Einzelnen darstellt;
3. erinnert daran, daß das Programm des Komitees Karabach weit über den einfachen Wunsch eines Anschlusses von Berg-Karabach an die S.S.R. Armenien hinausgeht, indem es ähnlich wie die demokratischen Bewegungen in den baltischen Staaten die Demokratisierung des politischen Lebens dieser Sowjetrepublik anstrebt;
4. erinnert infolgedessen die sowjetische Staatsgewalt an ihre Pflicht, das Komitee Karabach zu legalisieren und es als vollwertigen Gesprächspartner zu akzeptieren;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem Kongreß der Deputierten des Volkes der Sowjetunion sowie dem Parlament der S.S.R. Armenien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 47 vom 20.2.1989, S. 130.

b) Dok. B2-167/89

ENTSCHLIESSUNG

zu den Unruhen im Senegal und in Mauretanien

Das Europäische Parlament,

- A. im Bewußtsein der schweren Unruhen im Senegal und in Mauretanien, denen unzählige mauretanische und senegalesische Bürger zum Opfer gefallen sind, bei denen Besitztümer zerstört, Tausende von Menschen in ihre Heimatländer abgeschoben wurden und sich die Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten verschlechterten,
 - B. in Anerkennung der Hilfe von Mitgliedstaaten wie Frankreich und Spanien bei der Reprätiierung Tausender von Mauretaniern und Senegalesen,
 - C. unter Hinweis darauf, daß sich die mauretanische und die senegalesische Regierung um Mäßigung und Schutz bemühten, um das Leben und den Besitz Tausender gefährdeter Menschen zu retten,
 - D. in der Erwägung, daß die Unruhen nicht nur auf die historischen Unterschiede zwischen senegalesischen Schwarzen und mauretanischen Arabern und Berbern zurückzuführen sind,
 - E. in dem Bewußtsein, daß im Rahmen des Projekts zur wirtschaftlichen Entwicklung Mauretaniens und des Senegal, die beide Mitglieder der Organisation für die Entwicklung des Senegal-Flusses sind, viele schwarze und arme Bauern enteignet, verfolgt und getötet wurden und daß viele unter der Unterdrückung ihrer einheimischen Kultur durch die Vorherrschaft unterschiedlicher Sprach- und Kulturgemeinschaften, Zivilisationen und Mächte, die sich als überlegen betrachten, leiden,
1. fordert die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, angesichts der jüngsten Konflikte die Position der Gemeinschaft darzulegen;
 2. erwartet, daß die mauretanische und die senegalesische Regierung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der OAU, die unmittelbaren Gründe der Konflikte untersuchen und offenlegen, wer dafür verantwortlich ist;

Donnerstag, 25. Mai 1989

3. fordert die Kommission auf, den Familien der Opfer und den Flüchtlingen beider Länder umfassende humanitäre Hilfe zu leisten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie der mauretanischen und der senegalesischen Regierung zu übermitteln.

c) **Dok. B2-139/89**

ENTSCHLIESSUNG

zu den 1. Mai-Ereignissen und der anhaltenden Verschärfung des innenpolitischen Klimas in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. erschüttert darüber, daß die Polizei in Istanbul gezielt auf die Demonstranten, die anlässlich der 1. Mai-Feierlichkeiten auf die Straße gingen, geschossen hat, mit der Folge, daß ein Mensch starb und sechsunddreißig Menschen zum Teil schwer verletzt wurden,
 - B. empört über die Haltung der türkischen Regierung, 1. Mai-Feierlichkeiten zu verbieten, und über die Ankündigung des Ministerpräsidenten, die Polizei werde hart durchgreifen, was diese zu ihrem brutalen Vorgehen ermutigt hat,
 - C. besorgt darüber, daß die Regierung und die Regierungspartei die gezielten Schüsse der Polizei und den Tod eines Demonstranten als notwendigen „Brudermord“ legitimieren wollte, statt sie zu verurteilen und Maßnahmen einzuleiten, die solche Vorfälle in der Zukunft ausschließen,
 - D. besorgt darüber, daß in den darauffolgenden Tagen die Journalisten, die von der Regierung wegen ihrer Berichterstattung für die Ereignisse verantwortlich gemacht worden waren, zur Zielscheibe gemacht worden waren, zur Zielscheibe polizeilicher Übergriffe wurden,
 - E. mit der Feststellung, daß die Arbeitnehmer in der Türkei seit Wochen passiv, friedlich und phantasievoll für Lohnerhöhungen demonstrieren, um die nahezu 60 %igen Einkommensverluste der letzten Jahre zumindest teilweise ausgeglichen zu erhalten,
 - F. besorgt darüber, daß seit den letzten Kommunalwahlen im März 1989 eine Verschlechterung der Situation der Menschenrechte zu beobachten ist,
1. verurteilt das Vorgehen und die gezielten Schüsse der Polizei auf die Demonstranten am 1. Mai in Istanbul und die Haltung der türkischen Regierung zu diesen Ereignissen;
 2. fordert die türkische Regierung auf, den 1. Mai als einen Feiertag der Arbeit und Arbeitnehmer anzuerkennen und alle Rechte der Arbeitnehmer zu beachten und freie Gewerkschaften zuzulassen;
 3. verurteilt die Übergriffe der Polizei gegenüber Journalisten, die kritisch über die Ereignisse berichtet haben;
 4. fordert die türkische Regierung auf, die Pressefreiheit zu garantieren, die bestehenden Pressegesetze zu ändern und alle Journalisten, die wegen ihrer journalistischen Tätigkeit in türkischen Gefängnissen sind, freizulassen;
 5. fordert alle politischen Kräfte in der Türkei auf, für die Wiederherstellung der Demokratie, die Freilassung der politischen Gefangenen, für Meinungs- und Pressefreiheit einzutreten;
 6. beauftragt seine zuständige Delegation, die neue Entwicklung in der Türkei zu bewerten, dem Präsidenten und dem Plenum eine Empfehlung für die weiteren Beziehungen zur Türkei vorzulegen;

Donnerstag, 25. Mai 1989

7. bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, daß eine Mitgliedschaft der Türkei in der Gemeinschaft ohne die Meinungs- und Organisationsfreiheit, die Unabhängigkeit der Gerichte, bei anhaltender Folter und bei Fortbestehen der Todesstrafe kaum denkbar ist;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der türkischen Regierung zu übermitteln.

d) **Dok. B2-194/89**

ENTSCHLIESSUNG

zur Inhaftierung von Schulkindern in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. zutiefst besorgt darüber, daß in der Türkei immer wieder junge Menschen, die noch nicht volljährig sind, wegen „politischer Vergehen“ vor Gericht gestellt und inhaftiert werden,
- B. unter Hinweis auf den Fall von Sasinaz Ilboga, einer 17jährigen Kurdin, der „separatistische Propaganda“ zur Last gelegt wurde, weil sie protestierte, als ihr Lehrer abfällig über das Volk der Kurden sprach; unter Hinweis darauf, daß das Mädchen trotz des vom Staatsanwalt unterbreiteten Gesuchs, sie bis zum Prozeß auf freien Fuß zu setzen, wieder ins Gefängnis überführt wurde, wo sie auf ihre Verhandlung vor dem Staatssicherheitsgericht in Konya warten muß,
- C. in Anerkennung der Tatsache, daß die türkische Regierung erhebliche Bemühungen im Hinblick auf eine bessere Achtung der Menschenrechte unternommen hat, jedoch zutiefst besorgt über die anhaltende Verfolgung von Bürgern wegen sogenannter politischer Vergehen, die Berichte über Folterungen sowie die Verfolgung von Minderheiten und von Kindern; in der Erwägung, daß keine der geschilderten Praktiken von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebilligt werden kann,
 1. fordert die türkischen Behörden auf, die Verfolgung von Bürgern wegen sogenannter politischer Vergehen einzustellen und vor allem alle Minderjährigen freizulassen, die wegen solcher Vergehen in Haft sind;
 2. fordert, daß die gegen Sasinaz Ilboga erhobenen Anschuldigungen fallengelassen werden;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und der Regierung der Türkei zu übermitteln.

e) **Dok. B2-212/89**

ENTSCHLIESSUNG

zur Inhaftierung eines Gefangenen aus Gewissensgründen in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Inhaftierung aus Gewissens- und Meinungsgründen gegen die Menschenrechte verstößt,
- B. in der Erwägung, daß Ahmed Atabey am 6. November 1986 festgenommen, und am 25. Juni 1987 vorläufig freigelassen und im Sommer 1988 erneut festgenommen wurde,
- C. in der Erwägung, daß Ahmed Atabey aufgrund des Artikels 141 des türkischen Strafgesetzbuchs, durch den die Kommunistische Partei verboten wird, zu 5½ Jahren Gefängnis verurteilt wurde, daß sein Gerichtsverfahren in Izmir stattfand und daß er derzeit im Gefängnis von Canakkale einsitzt,

Donnerstag, 25. Mai 1989

1. ersucht die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, die Forderung nach Freilassung von Ahmed Atabay zu unterstützen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern zu übermitteln.

f) **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-171, B2-189, B2-195, B2-215 und B2-220/89 ersetzt**

ENTSCHLIESSUNG

zu den Menschenrechtsverletzungen in El Salvador

Das Europäische Parlament,

- A. sehr beunruhigt über die Atmosphäre der Gewalt, in der die Wahlen in El Salvador vom 19. März 1989 stattfanden, als auch die salvadorianischen Journalisten Roberto Navas und Mauricio Pineda sowie der niederländische Journalist Cornelis Langrouw von den Streitkräften ermordet wurden,
- B. in Kenntnis des Einsatzes von Cornelis Langrouw für die Menschenrechte in El Salvador und insbesondere des Beitrags, den er zur Aufklärung des Mordes am Schweizer Entwicklungshelfer Jürg Weiss in Zusammenarbeit mit der internationalen Kommission, die diesen Fall untersuchte, leistete,
- C. in der Überzeugung, daß ihm diese Tätigkeit die Feindschaft der Streitkräfte eintrug, die nach dem kürzlich von der internationalen Delegation vorgelegten Bericht für den Mord an Jürg Weiss verantwortlich sind,
- D. in der Erwägung, daß die Menschenrechtsverletzungen in El Salvador seit dem Sieg der Arena-Partei bei den Wahlen vom 19. März zugenommen haben und daß seither 196 Zivilisten ermordet wurden, 29 verschwunden sind und 323 verhaftet wurden,
- E. höchst betroffen darüber, daß am 15. April 1989 im Rahmen von insgesamt 35 Bombardements auch das Feldlazarett der FMLN im Departement San Vicente von der salvadorianischen Luftwaffe angegriffen wurde, wobei 5 Ärzte und Krankenschwestern getötet wurden, sowie in der Feststellung, daß dieser brutale Übergriff eine flagrante Verletzung der Genfer Konvention darstellt,
- F. besorgt über die Drohungen, die der Gewerkschaftsführer Humberto Centeno seitens der Patriotischen Bürgerlichen Kräfte (Fuerzas Civicas Patrióticas), einer neuen „Todeschwadron“, der ca. 500 Mitglieder der Arena-Partei angehören, erhielt,
- G. unter Hinweis darauf, daß am 18. April 1989 eine massive Verhaftungswelle angelaufen ist, von der insbesondere Mitglieder der CST, FUSS, COMADRES, CRIPDES, UNTS u.a. betroffen sind, und beunruhigt darüber, daß alle inzwischen freigelassen und die neun noch inhaftierten Salvadorianer mißhandelt und gefoltert wurden,
- H. in der Erwägung, daß mit dieser Verhaftungswelle eine Einschüchterungs- und Verfolgungskampagne gestartet wurde, mit der die sozialen Bewegungen, die sich seit der Wahl des Christdemokraten Napoleon Duarte nach Jahrzehnten der blutigen Unterdrückung wenigstens einen kleinen Spielraum erkämpft haben, mit zunehmend brutalen Methoden zerschlagen werden sollen,
- I. unter Hinweis auf die Ermordung der französischen Krankenschwester Madeleine Lagadec am 15. April 1989 in El Salvador durch Fallschirmjäger der salvadorianischen Armee, die zuvor ihr Opfer gefoltert und vergewaltigt hatten,
- J. unter Hinweis auf den der französischen Regierung zugesandten Augenzeugenbericht des belgischen Arztes Marc Ingelbrecht, der zum Zeitpunkt der Tat anwesend war,
- K. in der Erwägung, daß ein Ende des Krieges und ein friedliches Zusammenleben aller Salvadorianer nicht ohne nationalen Dialog und politische Verhandlungen unter Beteiligung aller Kräfte der salvadorianischen Gesellschaft möglich sein wird,

Donnerstag, 25. Mai 1989

- L. unter Bekräftigung seiner Unterstützung des Friedensvorschlags und Verhandlungsangebots der FMLN an die zukünftige Arena-Regierung,
1. verurteilt nachdrücklich diese gravierenden Menschenrechtsverletzungen in El Salvador und befürchtet, daß aufgrund der Beteiligung der Arena-Mitglieder an den Todesschwadronen die Machtübergabe an Cristiani diese Menschenrechtsverletzungen nur noch verschärft;
 2. verurteilt die Morde, den Luftangriff auf das Feldlazarett der FMLN, das Verschwindenlassen von Personen, die Zerstörung der Büros zahlreicher Gewerkschaften und Volksorganisationen sowie die jüngste Verhaftungs- und Einschüchterungswelle der Nationalpolizei und der Todesschwadronen gegen die Zivilbevölkerung und ihrer Organisationen und fordert die Freilassung der noch Gefangenen, die Respektierung ihrer Arbeit sowie die Garantie ihrer physischen Unversehrtheit;
 3. fordert eine Untersuchung der Umstände des Mordes an Cornelis Langrouw und eine Verurteilung der Schuldigen durch ein Gericht;
 4. fordert die noch amtierende wie die am 1. Juni ins Amt tretende Regierung El Salvadors auf, die massiven Menschenrechtsverletzungen umgehend einzustellen und nicht länger gegen die Genfer Konvention der Menschenrechte vom 12.8.1949 zu verstoßen;
 5. verlangt die Auflösung der paramilitärischen Organisationen und vor allem der „Patriotischen Bürgerwehren“;
 6. fordert die Kommission auf, bei der Gewährung von finanzieller und technischer Hilfe genau darauf zu achten, ob der Regierungswechsel in El Salvador unter Umständen zur Verschlechterung der Menschenrechtssituation in diesem Lande führt;
 7. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Flüchtlinge und Obdachlosen in El Salvador die ihnen zugedachten Mittel auch tatsächlich erhalten;
 8. fordert die Kommission ferner auf, die Hilfe der Gemeinschaft weiterhin über die NRO zu leiten und diese zu befragen, unter welchen Bedingungen sie arbeiten und wie sie der salvadorianischen Bevölkerung helfen; ersucht die Kommission, einen Bericht über dieses Thema auszuarbeiten und diesen dem Europäischen Parlament und der EPZ zu übermitteln;
 9. erwartet von der Kommission, künftig über alle neu in Angriff zu nehmenden Projekte in El Salvador umfassend und vorab informiert zu werden;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der Kommission, dem Präsidenten des Lateinamerikanischen Parlaments, den Präsidenten der Unterzeichnerstaaten der Esquipulas II-Vereinbarungen, der Regierung von El Salvador und dem gewählten Präsidenten der Republik El Salvador, Alfredo Cristiani, zu übermitteln.

g) Dok. B2-201/89

ENTSCHLIESSUNG

zum Verschwinden der Dissidentin Doina Cornea

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die rumänische Dissidentin Doina Cornea seit Mitte April 1989 verschollen ist,
- B. in der Erwägung, daß Doina Cornea nach Aussagen westlicher Diplomaten in Bukarest aus ihrer Wohnung in Cluj verschwunden ist, nachdem sie einen offenen Brief an Präsident Ceaucescu gerichtet hatte, und daß sie seit dem Interview, das sie einer französischen Fernsehanstalt gegeben hatte, von den rumänischen Behörden schikaniert wurde,

Donnerstag, 25. Mai 1989

1. bedauert, daß die Menschenrechte wieder einmal von den rumänischen Behörden mit Füßen getreten werden;
2. fordert die Regierung in Bukarest auf, ihm Auskünfte über die derzeitige Situation von Doina Cornea zu erteilen und der Dissidentin menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der Kommission, den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den rumänischen Behörden zu übermitteln.

h) Dok. B2-170/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Lage in Ost-Timor

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 10. Juli ⁽¹⁾ und vom 15. September 1988 ⁽²⁾ zur Lage in Ost-Timor,
- B. in Kenntnis des bewegenden Appells von Bischof Dom Carlos Filipe Ximenes Belo, Apostolischer Administrator von Ost-Timor, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Perez de Guellar, in dem es heißt: „Wir sind dabei, als Menschen und als Nation zu sterben“,
- C. in der Erwägung, daß die indonesische Regierung erklärt hat, sie sei nicht bereit, das Volk von Ost-Timor zu seiner eigenen Zukunft zu konsultieren,
 1. bekräftigt seinen Standpunkt, daß ein Grundrecht aller Völker ist, ihre Zukunft frei zu wählen;
 2. fordert die Europäische Politische Zusammenarbeit erneut auf, diplomatische Schritte zu unternehmen, um das Selbstbestimmungsrecht für das Volk von Ost-Timor zu verwirklichen;
 3. ersucht die Kommission nachdrücklich, für die Flüchtlinge in den Lagern in Ost-Timor sowie für die Flüchtlinge in Portugal alle möglichen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen und das Parlament über ihre Maßnahmen zu informieren;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem UN-Generalsekretär, der Regierung von Indonesien und der Versammlung der blockfreien Staaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 227 vom 8.9.1986, S. 124.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 142.

i) Dok. B2-153/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Bedrohung der Kurden im Irak

Das Europäische Parlament,

- A. bestürzt über Berichte, wonach 50 000 — 200 000 irakische Kurden von den irakischen Behörden unterrichtet wurden, sie würden demnächst in neue Behausungen umgesiedelt, wo sie angeblich unter besseren Bedingungen leben sollen,

Donnerstag, 25. Mai 1989

- B. in Erwägung der unmenschlichen Einstellung der derzeitigen irakischen Regierung gegenüber ihren Bürgern, speziell gegenüber der kurdischen Minderheit; so wurden mehrere Tausende Kurden durch Giftgas zum Teil nach Folterungen ermordet und drei bis vier Tausend Dörfer in den 80er Jahren dem Erdboden gleichgemacht,
- C. in Kenntnis der Mitteilung, derzufolge das Programm zur „Neuansiedlung“ durch den Tod des Verteidigungsministers aufgeschoben wurde, doch ebenfalls in Kenntnis der Tatsache, daß diese Verzögerung die Folge zahlreicher Protestkundgebungen aus diversen Teilen der Welt gegen die Behandlung der Kurden ist,
- D. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Verletzung der Menschenrechte im Irak,
1. fordert die irakische Regierung auf, ihre verschärfte Politik der „Umsiedlung“ aufzugeben;
 2. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, ihre Botschafter als gemeinsame und starke Vertretung nach Irak zu entsenden, um der Regierung die Besorgnis der Zwölf in der Frage des Wohlbefindens der kurdischen Bevölkerung vorzutragen;
 3. bedauert, daß die Regierungen der Gemeinschaft und bestimmte europäische Unternehmen bereit sind, Irak Kredite zu bewilligen und den Handel mit diesem Land auszubauen, ohne zu berücksichtigen, daß es die Pflicht eines zivilisierten Volkes ist, seine Abscheu über diese dem Regime in Bagdad anzulastenden krassen Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck zu bringen; daher ist zu bedenken, daß ähnliche Menschenrechtsverletzungen vor kurzem den Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Gemeinschaft zur rumänischen Diktatur zur Folge hatten;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Ministern, dem Generalsekretär der Arabischen Liga und der Regierung des Irak zu übermitteln.

j) **Dok. B2-213/89**

ENTSCHLISSUNG

zur Forderung nach Freilassung von Dr. Jan Cools

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß mittlerweile genau ein Jahr vergangen ist, seit sich Dr. Jan Cools, der als Freiwilliger im Libanon ärztliche Hilfe leistete, in der Hand von Geiselnern befindet,
- B. in der Erwägung, daß die verschiedenen Vermittlungsbemühungen bisher ohne Ergebnis geblieben sind,
- C. in der Erwägung, daß es sich hier nicht um eine politische, sondern um eine rein humanitäre Angelegenheit handelt,
- D. unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 7. Juli 1988 zum Verschwinden des flämischen Arztes Jan Cools im Libanon ⁽¹⁾,
1. ersucht die Präsidenten des Rates und die Kommission, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Freilassung von Dr. Jan Cools zu erreichen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Präsidenten des Rates und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12.9.1988, S. 98.

Donnerstag, 25. Mai 1989

k) Dok. B2-216/89

ENTSCHLIESSUNG

zur geforderten Freilassung von Souha Bechara, die im Südlibanon festgehalten wird

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der Festnahme von Souha Bechara, einer 21jährigen libanesischen Studentin, durch die südlibanesische Miliz am 7. November 1988 aufgrund des Widerstands gegen die Besetzung ihres Landes,
- B. in der Erwägung, daß zum einen dieser Teil des Libanon von der israelischen Armee militärisch besetzt ist und zum anderen Souha Bechara nach Israel gebracht wurde, um dort verhört zu werden, bevor sie im Südlibanon erneut inhaftiert wurde,
- C. in Kenntnis der Genfer Konvention über die Rechte der Bevölkerung im Falle einer ausländischen Besetzung,
- D. in der Erwägung, daß das Leben von Souha Bechara wirklich in Gefahr ist,
 1. protestiert gegen die Mißachtung der Menschenrechte und der Rechte der Person und der Verteidigung sowie gegen die Mißhandlung von Souha Bechara;
 2. fordert die israelische Regierung auf, gemäß ihrer Verantwortung auf eine Einstellung der Mißhandlung und eine Beendigung der Haft zu drängen;
 3. fordert folglich die Freilassung von Souha Bechara oder zumindest die Gewährleistung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit durch ihre Überantwortung an das IKRK;
 4. fordert die Kommission und den Rat der Minister, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, auf, alle diplomatischen und politischen Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung dieser Entschliebung zu ergreifen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat der Minister, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, und der israelischen Regierung zu übermitteln.

l) Dok. B2-141/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Situation von Dr. Jad Ishaq

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis darauf, daß Dr. Jad Ishaq, der Dekan der Biologischen Fakultät an der Universität Bethlehem, am 8. Juli 1988 aufgrund einer Verfügung der israelischen Regierung in Verwaltungshaft genommen und ohne Gerichtsverfahren in ein Gefangenenlager in der Negev-Wüste gebracht wurde,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß niemals behauptet wurde, Dr. Ishaq sei jemals in irgendeiner Form an gewalttätigen Aktionen beteiligt gewesen bzw. habe solche Aktionen befürwortet,
- C. unter Hinweis darauf, daß sich Dr. Ishaq noch immer in Haft befindet, obwohl sein einziges „Vergehen“ darin bestand, daß er in Bet Sahur im Westjordanland eine Gärtnerei gründete, um seine palästinensischen Landsleute zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln anzuhalten, und nachdem die Gärtnerei auf Veranlassung der israelischen Behörden geschlossen wurde, bestrebt war, seine Kollegen und Nachbarn weiterhin fachlich zu beraten,

Donnerstag, 25. Mai 1989

- D. in der Erwägung, daß im Rahmen der zwischen Israel und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichneten Protokolle direkte Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den besetzten Gebieten zulässig sind und daß mit Hilfe der Zollsenkungen, die für solche Ausfuhr gewährt werden, versucht wird, die Selbstversorgung der Palästinenser zu unterstützen,
1. fordert ein faires Gerichtsverfahren für Dr. Jad Ishaq und/oder seine unverzügliche Freilassung aus dem Gefangenenlager;
 2. fordert die israelische Regierung auf, sich eng an Buchstaben und Geist der vorstehend genannten Protokolle zu halten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der israelischen Regierung zu übermitteln.

3. Lage in Panama und Paraguay

- a) **Gemeinsame Entschließung, die Dok. B2-165, B2-177, B2-191 und B2-218/89 ersetzt**

ENTSCHLIESSUNG zur Lage in Panama

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 1989⁽¹⁾, in der es sich verpflichtet hat, „den demokratischen Prozeß vor, während und nach den Wahlen durch die Entsendung einer Beobachterdelegation aufmerksam zu verfolgen“, und seinen Wunsch zum Ausdruck brachte, daß die Wahlen wirklich frei sind und die derzeitige Regierung den Willen des Volkes respektiert,
- B. in Kenntnis des Ergebnisses der Reise seiner Ad-hoc-Delegation, deren Mitglieder die Wahlen am 7. Mai 1989 beobachteten,
- C. angesichts der Unregelmäßigkeiten während des Wahlverfahrens und insbesondere der beträchtlichen Störungen, die die Regierung bei der Stimmenaushaltung durch die Entwendung und Vernichtung unzähliger Wahlprotokolle provozierte und duldete,
- D. besonders bestürzt über die Gewalttaten paramilitärischer Gruppierungen, deren Verbundenheit mit der Regierung deutlich zum Ausdruck kam, als sie am Morgen des 8. Mai 1989 durch das staatliche Fernsehen einberufen wurden,
- E. angesichts des offensichtlichen Kontrasts zwischen Unregelmäßigkeiten und Gewalttaten einerseits und Gelassenheit, Ruhe und staatsbürgerlichem Bewußtsein des panamaischen Volkes während der Wahl andererseits,
- F. in der Erwägung, daß die Annullierung der Wahlen ohne Anklage der Hauptverantwortlichen der Gewalttaten die Parteilichkeit der Wahlprüfungskommission offenbart und den moralischen und politischen Sieg der Oppositionsallianz beweist,
 1. bekräftigt seine entschiedene Unterstützung der vom panamaischen Volk angetriebenen vollständigen Souveränität und seines Strebens nach Frieden und Demokratie, und bedauert zutiefst, daß es seinen Willen nicht frei bekunden konnte;
 2. ist der Auffassung, daß der derzeitigen Regierung der Republik Panama die demokratische Legitimation fehlt;
 3. fordert die Behörden auf, eine Konzertierung zwischen den politischen Kräften im Hinblick auf die unverzügliche Wiederherstellung der Menschenrechte und die Normalisierung des demokratischen Lebens, u.a. durch die Vorbereitung eines transparenten Wahlverfahrens mit völliger Chancengleichheit, zu unterstützen, was unter einem Regime, dessen Streitkräfte ihrer institutionellen Aufgabe nicht gerecht werden, da sie sich nicht vollständig der zivilen Gewalt unterordnen, nicht vollstellbar ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20.3.1989, S. 125.

Donnerstag, 25. Mai 1989

4. verurteilt nachdrücklich die Gewalttaten gegen Bürger und Vertreter der Opposition und spricht den Familien der Opfer dieser Vorfälle sein Mitgefühl aus;
5. ersucht die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, den Grundsatz der Nichteinmischung weitgehend zu respektieren und nachdrücklich ihre Bereitschaft zu bekräftigen, im Rahmen einer konsolidierten und friedlichen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene alle Klauseln des Vertrags zwischen Torrijos und Carter aus dem Jahre 1977 zu erfüllen;
6. nimmt mit Interesse den Beschluß der OAS zur Kenntnis, dazu beizutragen, daß Panama auf dem Wege über eine nationale Aussöhnung seine derzeitige Krise auf vernünftigem und friedlichem Wege überwinden kann;
7. ersucht die Kommission, vor der Fortsetzung irgendeiner Form der technischen oder finanziellen Hilfe die Einhaltung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte zu überprüfen und die Möglichkeit zu prüfen, in nächster Zukunft dem panamaischen Volk zu helfen, die wirtschaftliche Belastung, die die Abhaltung von Wahlen mit sich bringen kann, zu verkräften;
8. ersucht die Europäische Politische Zusammenarbeit, in Absprache mit den Regierungen der ibero-amerikanischen Länder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu einem friedlichen Übergang Panamas zur Demokratie beizutragen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Lateinamerikanischen Parlament, der Regierung Panamas, der OAS und allen Parteien, die an den panamaischen Wahlen teilgenommen haben zu übermitteln.

b) Dok. B2-175/89

ENTSCHLISSUNG

zur Lage in Paraguay

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 16. Februar 1989 ⁽¹⁾, in der es beschloß, eine parlamentarische Delegation nach Paraguay zu entsenden, die den Ablauf der für den 1. Mai 1989 anberaumten Wahlen beobachten sollte,
- B. in Kenntnis der von dieser Delegation bei ihrem Besuch in Paraguay während des Wahlprozesses gewonnenen Erkenntnisse,
 1. stellt fest, daß der Wahlkampf ruhig verlief, die Meinungsfreiheit gewährleistet war und das paraguayische Volk seinen Willen an dem beginnenden Demokratisierungsprozeß des Landes teilzunehmen, zum Ausdruck gebracht hat;
 2. unterstreicht, daß während des Wahltages verschiedene schwerwiegende Unregelmäßigkeiten beobachtet wurden, die zu einem Wahlbetrug geführt haben können. Diese Unregelmäßigkeiten entstanden einerseits aus der Verwendung einer von der Diktatur übernommenen Wählerliste und einer unzulänglichen Wahlgesetzgebung und andererseits aus unkorrekten Wahlpraktiken, die eine geheime und freie Wahl beeinträchtigt und somit den Willen der Bürger verfälscht haben können; die erwähnten Unregelmäßigkeiten waren verstärkt im Landesinneren festzustellen;
 3. betont die Notwendigkeit einer Änderung des Rechtsrahmens des Landes und insbesondere der Wahlgesetze sowie einer Aktualisierung der Wählerlisten, um ab den nächsten Wahlen den pluralistischen und demokratischen Charakter zu gewährleisten; verpflichtet sich, die Einhaltung der Demokratisierungsversprechen, die von der Mehrheitspartei während des Wahlkampfes gegeben wurden, sehr genau zu verfolgen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20.3.1989, S. 124.

Donnerstag, 25. Mai 1989

4. behält sich daher sein endgültiges Urteil über den Übergang Paraguays zur Demokratie bis zur tatsächlichen Erfüllung dieser Versprechen vor;
5. hält es für wesentlich, zur Konsolidierung des demokratischen Prozesses beizutragen, und schlägt daher die Gewährung einer Finanzhilfe für die Tätigkeiten der NRO und anderer Organisationen, die zur Erreichung dieses Ziels und zu einer positiven Entwicklung Paraguays beitragen können, vor;
6. ersucht die Kommission, die Möglichkeit der Einleitung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Paraguay nach der Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses zu prüfen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Rates und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der Kommission und der Regierung der Republik Paraguay zu übermitteln.

4. Gefährliche Stoffe in Batterien ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 672 endg. — SYN 170)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 2

Ein Mitgliedstaat hat der Kommission seine Absicht mitgeteilt, zwingende Maßnahmen zur Kennzeichnung und Beseitigung der gefährlichen Stoffe enthaltenden Altbatterien und Altakkumulatoren zu verabschieden, und andere Mitgliedstaaten haben begonnen, Überlegungen zu diesem Problem anzustellen; *durch unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten könnten in der Gemeinschaft Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen entstehen, was sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken kann; daher müssen die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet einander angeglichen werden.*

Erwägung 2 (Siehe Änderung Nr. 3)

Ein Mitgliedstaat hat der Kommission seine Absicht mitgeteilt, zwingende Maßnahmen zur Kennzeichnung und Beseitigung der gefährlichen Stoffe enthaltenden Altbatterien und Altakkumulatoren zu verabschieden, und andere Mitgliedstaaten haben begonnen, Überlegungen zu diesem Problem anzustellen.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 2a (Siehe Änderung Nr. 6)

Der Kommission sind die Entwürfe dieser Maßnahmen mitzuteilen, damit sie diese prüfen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ersuchen kann, die Einführung der genannten Maßnahmen zu verschieben.

(*) Vollständiger Text, siehe ABl. Nr. C 6 vom 7.1.1989, S. 3.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 3*

Mit den in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft wird insbesondere der Zweck verfolgt, Verunreinigungen zu verhindern, einzuschränken oder sogar zu beseitigen und für eine vernünftige Bewirtschaftung der Rohstoffquellen zu sorgen.

Erwägung 4, zweiter Satz

Aufgrund des erzielten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts soll ein hohes Umweltschutzniveau durch ein Verbot der Vermarktung von Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,30 Gewichtsprozent erreicht werden.

Erwägung 7

Der Kommission sind die Entwürfe dieser Maßnahmen mitzuteilen, damit sie diese prüfen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ersuchen kann, die Einführung der genannten Maßnahmen zu verschieben.

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche Stoffe gemäß dem Anhang enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 2b (Siehe Änderung Nr. 1)*

Durch unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten könnten in der Gemeinschaft Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen entstehen, was sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken kann; daher müssen die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet aneinander angeglichen werden.

ÄNDERUNG Nr. 4*Erwägung 3*

Mit den in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft, **die den in Artikel 130r Absätze 1 und 2 des EWG-Vertrages verankerten Grundsätzen unterliegen**, wird insbesondere der Zweck verfolgt, Verunreinigungen **vor allem an ihrem Ursprung** zu verhindern, einzuschränken oder sogar zu beseitigen und für eine vernünftige Bewirtschaftung der Rohstoffquellen zu sorgen, **wobei auch das Verursacherprinzip die Grundlage bildet.**

ÄNDERUNG Nr. 24*Erwägung 4, zweiter Satz*

Aufgrund des erzielten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts soll ein hohes Umweltschutzniveau durch ein Verbot der Vermarktung von **Alkali-Maangan-**Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als **0,025** Gewichtsprozent erreicht werden.

ÄNDERUNG Nr. 6*Erwägung 7 (Siehe Änderung Nr. 2)***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 7***Artikel 1*

Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der **verbrauchten** Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche Stoffe gemäß dem Anhang enthalten.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) **Batterie oder Akkumulator:** Eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird (siehe Anhang).
- b) **verbrauchte Batterie und verbrauchter Akkumulator:** eine Batterie oder ein Akkumulator, die nicht wiederverwendet werden können und beseitigt werden sollen.
- c) **Beseitigung:** das Einsammeln, Sortieren *und Befördern* verbrauchter Batterien und Akkumulatoren *sowie deren Lagerung und Ablagerung auf oder im Boden sowie die zu ihrer Wiederverwendung erforderlichen Umwandlungsvorgänge.*
- d) **Wiederverwertung:** die Aufbereitung im Hinblick auf die Rückgewinnung der in den verbrauchten Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Sekundärrohstoffe.
- e) **Pfand:** ein System, wonach der Käufer beim Erwerb von Batterien oder Akkumulatoren dem Einzelhändler einen Geldbetrag zahlt, der ihm bei Rückgabe der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren erstattet wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten ab dem 1. Januar 1993 die Vermarktung von Alkali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,30 Gewichtsprozent.

Artikel 4, Absatz 3

Die Kennzeichnung hat in Übereinstimmung mit dem ISO-Symbol 7000-1135, bestehend aus einem Quadrat mit hellem Untergrund mit drei schwarzgeränderten Pfeilen, zu erfolgen. Jede Batterie bzw. jeder Akkumulator muß zwei Symbole auf der jeweils gegenüberliegenden Seite der Batterie enthalten, um deutlich sichtbar zu sein.

Artikel 4, Absatz 4

Die Größe jedes Symbols muß 3 % der gesamten Fläche betragen mit einem Maximalmaß von 5 cm x 5 cm. Ist jedoch die Batterie so klein, daß 3 % der gesamten Kennzeichnungsfläche kleiner als 0,5 cm x 0,5 cm betragen, dann ist ein Symbol von 1 cm x 1 cm auf der Verpackung anstelle der zwei Symbole auf der Batterie anzubringen.

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) **Batterie oder Akkumulator:** Eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primär**batterie**zellen oder (wiederaufladbaren) Sekundär**akkumulator**en bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird (siehe Anhang).
- b) **verbrauchte Batterie und verbrauchter Akkumulator:** eine Batterie oder ein Akkumulator, die nicht wiederverwendet werden können und beseitigt werden sollen.
- c) **Beseitigung:** das Einsammeln **und Sortieren** verbrauchter Batterien und Akkumulatoren **und ihre Beförderung:**
— **entweder in ein ständiges Lager auf oder im Boden;**
— **oder in Wiederverwertungsanlagen.**
- d) **entfällt**
- e) **entfällt**

ÄNDERUNG Nr. 9

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten ab dem 1. Januar 1993 die Vermarktung von Alkali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,025 Gewichtsprozent.

ÄNDERUNG Nr. 10

Artikel 4, Absatz 3

Die Kennzeichnung hat in Übereinstimmung mit dem ISO-Symbol 7000-1135, bestehend aus einem Quadrat mit hellem Untergrund mit drei schwarzgeränderten Pfeilen, zu erfolgen. Jede Batterie bzw. jeder Akkumulator muß zwei Symbole auf der jeweils gegenüberliegenden Seite der Batterie enthalten, um deutlich sichtbar zu sein. **Das dem ISO-Symbol 7000-1135 entsprechende Kennzeichnungssymbol ist in Anhang Ia dargestellt.**

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 4, Absatz 4

Die Größe jedes Symbols muß 3 % der gesamten Fläche betragen mit einem Maximalmaß von 5 cm x 5 cm. Ist jedoch die Batterie **bzw. der Akkumulator** so klein, daß 3 % der gesamten Kennzeichnungsfläche kleiner als 0,5 cm x 0,5 cm betragen, dann ist ein Symbol von 1 cm x 1 cm auf der Verpackung anstelle der zwei Symbole auf der Batterie **bzw. dem Akkumulator** anzubringen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Batterien und Akkumulatoren nur unter der Voraussetzung in Geräten eingebaut sein dürfen, daß sie vom Verbraucher mühelos, d.h. ohne Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge, entfernt werden können.

Artikel 6

Zum Schutz der Umwelt vor einer Gefährdung durch die Batterien und Akkumulatoren verfolgen die von den Mitgliedstaaten im Bereich dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nachstehende Ziele:

- Verringerung des Schwermetallgehalts der Batterien und Akkumulatoren,
- Förderung des Angebots an Batterien und Akkumulatoren, die *weniger* gefährliche Stoffe enthalten,
- *Verringerung des Aufkommens an* verbrauchten Batterien und Akkumulatoren *in den Abfällen, die in die Hausmüllaufbereitungsanlagen gelangen,*
- Förderung der Forschung über die Möglichkeiten einer Verringerung des Gehalts der Batterien und Akkumulatoren an gefährlichen Stoffen und *über ihre Wiederverwertung,*
- gesonderte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beseitigung einschließlich gegebenenfalls die Einführung eines Pfandsystems wirksam organisiert wird.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 21*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Batterien und Akkumulatoren, **dort wo es technisch möglich ist,** nur unter der Voraussetzung in Geräten eingebaut sein dürfen, daß sie vom Verbraucher mühelos, d.h. ohne Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge, entfernt werden können.

ÄNDERUNGEN Nr. 12 und 22*Artikel 6*

Zum Schutz der Umwelt vor einer Gefährdung durch die **in Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Stoffe** verfolgen die von den Mitgliedstaaten im Bereich dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nachstehende Ziele:

- Verringerung des Schwermetallgehalts der Batterien und Akkumulatoren,
- Förderung des Angebots an Batterien und Akkumulatoren, **die geringere Mengen an gefährlichen Stoffen und/oder umweltfreundlichere Stoffe enthalten.**
- **schrittweise Verringerung von unter die Richtlinie fallenden** verbrauchten Batterien und Akkumulatoren **im Hausmüll,**
- Förderung der Forschung über die Möglichkeiten einer Verringerung des Gehalts der Batterien und Akkumulatoren an gefährlichen Stoffen **und im Hinblick auf die Verwendung umweltfreundlicherer Ersatzstoffe sowie über Verfahren für die Wiederverwertung,**
- **beschleunigte Einführung bestehender Verwertungsmöglichkeiten für Batterien und Akkumulatoren entsprechend dem Stand der Technik,**
- gesonderte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren **ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls.**

ÄNDERUNG Nr. 13*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beseitigung einschließlich gegebenenfalls die Einführung eines Pfandsystems wirksam organisiert wird. **Solche Pfandsysteme sind nach Konsultation mit den Herstellern von Batterien und Akkumulatoren einzuführen; sie müssen auf stichhaltige umwelt- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen ausgerichtet sein und werden von der Kommission sorgfältig überwacht, um sicherzustellen, daß sie nicht zu Verzerrungen im Handel führen.**

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher informiert wird über:

Artikel 9, Absatz 3

Die Programme werden regelmäßig, mindestens einmal in 4 Jahren, im Lichte der technischen Fortschritte und der Wirtschaftslage revidiert und aktualisiert. Die gänderten Programme sind ebenfalls der Kommission rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 11 der Richtlinie 75/442/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit die Kosten für die Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren nach Abzug ihres etwaigen Wertes vom Hersteller oder Einführer der Batterien und Akkumulatoren getragen werden.

*Anhang, Ziffer 1**Anhang, Ziffer 2*

2. Alkali-Mangan-Batterien, die
— nach dem 1. Juli 1989 mehr als 0,30 Gewichtsprozent Quecksilber und

ÄNDERUNG Nr. 14*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher **umfassend** informiert wird über:

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 9, Absatz 3*

Die Programme werden regelmäßig, mindestens einmal in 4 Jahren, im Lichte der technischen Fortschritte und der **Wirtschafts- und Umweltsituation** revidiert und aktualisiert. Die gänderten Programme sind ebenfalls der Kommission rechtzeitig mitzuteilen.

ÄNDERUNG Nr. 16*Artikel 10*

Abweichend von Artikel 11 der Richtlinie 75/442/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit die Kosten für die Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren nach Abzug ihres etwaigen Wertes vom Hersteller oder Einführer der Batterien und Akkumulatoren getragen werden. **Solche Abgaben müssen der Kommission mitgeteilt werden, um sicherzustellen, daß sie keinerlei Element beinhalten, welches wahrscheinlich eine Verzerrung des Handels bewirkt.**

ÄNDERUNG Nr. 25*Anhang, Ziffer 1*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

ÄNDERUNG Nr. 19*Anhang, Ziffer 2*

2. Alkali-Mangan-Batterien, die
— nach dem 1. Juli 1989 mehr als 0,30 Gewichtsprozent Quecksilber und

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- nach dem 1. Januar 1991 mehr als 0,15 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.
- nach dem 1. Januar 1993 mehr als 0,10 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.

Anhang I, Ziffer 4

4. Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 1,4 % Blei enthalten.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- nach dem 1. Januar 1991 mehr als 0,10 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.
- nach dem 1. Januar 1992 mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 17

Anhang I, Ziffer 4

4. **nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie** Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,4 Gewichtsprozent Blei enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 18

Anhang a (neu)

Anhang a

- Das dem ISO-Symbol 1135 entsprechende Kennzeichnungssymbol.**

— Dok. A2-77/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-279/88 — SYN 170),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung, und Industriepolitik (Dok. A2-77/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 6 vom 7.1.1989, S. 3.

Donnerstag, 25. Mai 1989

5. Flüssigkeiten in Fertigpackungen ** I— **Vorschlag für eine Richtlinie KOM(89) 750 endg. — SYN 172**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1*ARTIKEL 1, ABSATZ 2, BUCHSTABE a)**(Anhang III, Nummer 1, Buchstabe a)*

a) Die Volumina 0,187 l, 4 l und 8 l werden in Spalte I hinzugefügt.

*ARTIKEL 1, ABSATZ 2, BUCHSTABE a)**(Anhang III, Nummer 1, Buchstabe a)*a) Die Volumina **0,2 l**, 4 l und 8 l werden in Spalte I hinzugefügt.

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 31 vom 7.2.1989, S. 6

— **Dok. A2-88/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-285/88 — SYN 172),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-88/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

⁽¹⁾ Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 31 vom 7.2.1989, S. 6

Donnerstag, 25. Mai 1989

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Gasverbrauchseinrichtungen ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 786 endg. — SYN 178)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Artikel 1, Absatz 1

1. Diese Richtlinie gilt für Geräte, die zum Kochen, Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet, mit gasförmigen Brennstoffen bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C betrieben werden und im nachstehenden als „Geräte“ bezeichnet sind.

Artikel 13

Die Richtlinien 84/530/EWG und 84/531/EWG werden aufgehoben.

Anhang I, Nr. 1.3.2.2.

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 1, Absatz 1

1. Diese Richtlinie gilt für Geräte, die zum Kochen, Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet, mit gasförmigen Brennstoffen bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C (**110° C bei Geräten, die unter CEN/TC 109 fallen**) betrieben werden und im nachstehenden als „Geräte“ bezeichnet sind.

ÄNDERUNG Nr. 22

Artikel 13

Die Richtlinien 84/530/EWG und 84/531/EWG werden **für die Geräte, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, mit Wirkung ab dem in Artikel 14 vorgesehenen Inkraftsetzungstermin** aufgehoben.

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 13a (neu)

Artikel 13a

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1992 einen Bericht über die etwaigen negativen Auswirkungen der unterschiedlichen Gasarten und Eingangsdrücke in den Mitgliedstaaten insbesondere auf die Produktionskosten und den Absatz der unter die Richtlinie fallenden Geräte.

ÄNDERUNG Nr. 3

Anhang I, Nr. 1.3.2.2.

Dieser Änderungsantrag betrifft nicht die deutsche Fassung.

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 42 vom 21.2.1989, S. 5

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Anhang I, Nr. 1.3.3. zweiter Spiegelstrich

— eine Quertzündung gewährleistet wird.

Anhang I, Ziffer 1.3.4.2.

1.3.4.2. Ein Gerät ist so zu bauen, daß bei vorschriftsmäßiger Verwendung, sowie bei nicht normalen Zugluftbedingungen im Fall von an einen Abzug angeschlossenen Geräten, keine Verbrennungsprodukte ungewollt entweichen können.

Anhang I, Nr. 1.3.5.

Anhang I, Ziffer 1.3.6.3.

1.3.6.3. Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen eines Geräts für Haushaltszwecke, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die Wärme übertragen sollen, dürfen beim Betrieb keine Werte übersteigen, die eine Gefahr für den Benutzer und insbesondere für Kinder, für welche eine angemessene Kontaktzeit zu berücksichtigen ist, darstellen.

Anhang II, Nr. 2.3. Buchstabe b

b) Kontrollen der Geräte an Ort und Stelle werden in unregelmäßigen Zeitabständen von höchstens 1 Jahr vorgenommen. Eine angemessene Anzahl von Geräten ist zu prüfen und geeignete Tests gemäß den in Artikel 5 erwähnten maßgeblichen Normen oder gleichwertige Prüfungen sind durchzuführen, um ihre Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie festzustellen. In den Fällen, in denen eines der geprüften Geräte diesen Anforderungen nicht entspricht, trifft die zugelassene Stelle alle geeigneten Maßnahmen entsprechend der Art des Fehlers/der Fehler und unterrichtet die anderen zugelassenen Stellen über diese Maßnahmen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 4

Anhang I, Nr. 1.3.3. zweiter Spiegelstrich

— eine **gegenseitige** Quertzündung gewährleistet wird.

ÄNDERUNG Nr. 12

Anhang I, Ziffer 1.3.4.2.

1.3.4.2. Ein Gerät, das an einen Abzug angeschlossen werden soll, ist so zu bauen, daß die Verbrennungsprodukte bei vorschriftsmäßiger Verwendung durch den Abzug abziehen können und keine Gefahr für den Benutzer darstellen.

Die Bauweise des Geräts muß außerdem gewährleisten, daß dieses auch bei nicht normalen Zugluftbedingungen sicher arbeitet.

ÄNDERUNG Nr. 5

Anhang I, Nr. 1.3.5.

Dieser Änderungsantrag betrifft nicht die deutsche Fassung.

ÄNDERUNGEN Nr. 14, 13 und 18

Anhang I, Ziffer 1.3.6.3.

1.3.6.3. Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen eines Geräts für Haushaltszwecke, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die der Wärmeübertragung dienen, dürfen beim Betrieb keine Gefahr für den Benutzer und insbesondere für Kinder, für welche eine angemessene Kontaktzeit zu berücksichtigen ist, darstellen.

ÄNDERUNG Nr. 7

Anhang II, Nr. 2.3. Buchstabe b

b) Kontrollen der Geräte an Ort und Stelle werden in unregelmäßigen Zeitabständen von der zugelassenen Stelle vorgenommen. Es sind geeignete Tests gemäß den in Artikel 5 erwähnten maßgeblichen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Konformität der Erzeugnisse mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie festzustellen. Die zugelassene Stelle beurteilt in jedem einzelnen Fall die Notwendigkeit, alle diese Prüfungen oder einen Teil dieser Prüfungen durchzuführen. Wird eine Partie abgelehnt, trifft die zugelassene Stelle die entsprechenden Maßnahmen, um das Inverkehrbringen der Partie zu verhindern.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Anhang II, Nr. 3.3.3., zweiter Unterabsatz*

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit und unterrichtet darüber die anderen zugelassenen Stellen. Die Mitteilung an den Hersteller umfaßt die Ergebnisse der Prüfung und die mit Gründen versehene Entscheidung.

ÄNDERUNG Nr. 8*Anhang II, Nr. 3.3.3., zweiter Unterabsatz*

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit und unterrichtet darüber die anderen zugelassenen Stellen. Die Mitteilung an den Hersteller umfaßt die Ergebnisse der Prüfung und die mit Gründen versehene Entscheidung **sowie den Namen und die Adresse der zugelassenen Stelle.**

— Dok. A2-85/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-306/87 — SYN 178),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-85/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 21.2.1989, S. 5

Donnerstag, 25. Mai 1989

7. Nichtselbsttätige Waagen ** I— **Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 780 endg. — SYN 174)**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen****mit den folgenden Änderungen gebilligt:****ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung 11*

Um die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur Konformitätsfeststellung zu erleichtern, sind harmonisierte Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und die Kriterien zur Benennung der mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Verfahren der Konformitätsfeststellung beauftragten Stellen zu harmonisieren.

Erwägung 11

Um die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur Konformitätsfeststellung zu erleichtern, sind harmonisierte Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und die Kriterien zur Benennung der mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Verfahren der Konformitätsfeststellung beauftragten Stellen zu harmonisieren. **Diese beauftragten Stellen müssen überall in der Gemeinschaft einen hohen Standard haben.**

ÄNDERUNG Nr. 2*Erwägung 13a (neu)*

Der durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ständige Ausschuß wird nach den Bestimmungen dieser Richtlinie wichtige neue Aufgaben erhalten. Es muß sichergestellt sein, daß dem Ausschuß angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen und er seine Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums trifft.

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 13b (neu)*

Alle Arten von Beschränkungen für das Inverkehrbringen nichtselbsttätiger Waagen sollten in der Europäischen Gemeinschaft schrittweise abgebaut werden —

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 55 vom 4.3.1989, S. 6

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Artikel 3, Absatz 2*

2. Waagen, die nicht zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecken gebraucht werden, brauchen den in Anhang 1 festgelegten wesentlichen Anforderungen nicht zu genügen; *sie dürfen dies aber, wenn der Hersteller dies wünscht. Genügen sie den wesentlichen Anforderungen nicht, so müssen sie nach solider Maschinenbaupraxis eines der Mitgliedstaaten hergestellt sein.*

Genügen sie jedoch den wesentlichen Anforderungen nach Anhang 1, so können sie auf Wunsch des Herstellers einer Konformitätsfeststellung nach Artikel 8 unterzogen werden.

Artikel 6, Absatz 1

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 1 ... Der Ausschuß nimmt *unverzüglich* Stellung.

Nach Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen sind.

Nach Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen sind.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 4***Artikel 3, Absatz 2*

2. Waagen, die nicht zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecken gebraucht werden, brauchen den in Anhang 1 festgelegten wesentlichen Anforderungen nicht zu genügen.

Genügen sie jedoch den wesentlichen Anforderungen nach Anhang 1, so können sie auf Wunsch des Herstellers einer Konformitätsfeststellung nach Artikel 8 unterzogen werden.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 6, Absatz 1*

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 1 ... Der Ausschuß nimmt **so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten** Stellung.

Nach Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen sind.

Der Ausschuß ist befugt, einen Unterausschuß zur Prüfung dieser Aspekte, zur Prüfung von gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingereichten Beschwerden gegen zugelassene Stellen oder zur Prüfung anderer relevanter Probleme einzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 8 Absatz 5a (neu)*

5a. Die in Artikel 8 Absatz 5 genannte EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) ist auf die Hersteller oder ihre Beauftragten beschränkt, deren Qualitätssicherungssystem von einer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Stelle gemäß den Bestimmungen von Anhang 2 Ziffer 2 genehmigt wurde.

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 8 Absatz 5b (neu)*

5a. Die Kommission nimmt so rasch wie möglich Verhandlungen mit Drittländern auf, um festzustellen, ob ein System der Konformitätserklärung betreffend die Produktion auf bilateraler oder multilateraler Basis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Ländern vereinbart werden kann.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 8*Artikel 9 Absatz 3a (neu)*

3a. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß eine in einem Mitgliedstaat benannte Stelle nicht die in Anhang 5 aufgeführten Mindestkriterien erfüllt, wird der Ausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt. Der Ausschuß gibt innerhalb von 3 Monaten eine Stellungnahme ab. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses unterrichtet die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten über die notwendigen Änderungen, damit diese Stelle ihren Status als anerkannte Stelle nicht verliert.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 13 Absätze 1 und 2**Artikel 13 Absätze 1 und 2*

1. Waagen, die das EG-Konformitätszeichen tragen und zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecke dienen, unterliegen einer durch eine zugelassene Stelle durchgeführten Betriebsüberwachung, damit sichergestellt ist, daß sie mit dem in der Bauartzulassungsbescheinigung beschriebenen Typ (zutreffendenfalls) immer noch übereinstimmen und den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

2. Sie sind erneut zu eichen:

1. Waagen, die das EG-Konformitätszeichen tragen und zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecke dienen, unterliegen einer **mindestens alle zwei Jahre durch eine zugelassene Stelle oder durch eine zur Benutzung der EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) befugten Organisation** durchgeführten Betriebsüberwachung, damit sichergestellt ist, daß sie mit dem in der Bauartzulassungsbescheinigung beschriebenen Typ (zutreffendenfalls) immer noch übereinstimmen und den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

2. Sie sind erneut durch **eine zugelassene Stelle oder eine zur Benutzung der EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) befugten Organisation** zu eichen:

Buchstaben a) und b) unverändert

— Dok. A2-121/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nicht-selbsttätige Waagen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-303/88 — SYN 174),

(1) ABl. Nr. C 55 vom 4.3.1989, S. 6

Donnerstag, 25. Mai 1989

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-121/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie (KOM (88) 160 endg. — SYN 131)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 7

Erwägung 9a (neu)

Ein Produkt, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus diesen besteht und für die absichtliche Freisetzung bestimmt ist, darf für eine Marktfreigabe nur dann in Betracht kommen, wenn es zuvor im Forschungs- und Entwicklungsstadium in allen Ökosystemen, die von seiner Anwendung betroffen sein könnten, ausreichend praktisch erprobt wurde.

ÄNDERUNG Nr. 8

Erwägung 11

Die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen.

Erwägung 11

Jedermann, der genetisch veränderte Organismen absichtlich in die Umwelt freisetzt oder ein Produkt, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, mit der Absicht in den Verkehr bringt, dieses in die Umwelt freizusetzen, hat der zuständigen Behörde seines Landes eine diesbezügliche Anmeldung zu machen.

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 198 vom 28.7.1988, S. 19

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2, Nummer 2

2. Gentechnisch veränderter Organismus (nachstehend GVO genannt): Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, daß es die natürlichen Fortpflanzungs- und Rekombinationsschranken durchbricht. In Anhang I werden die Verfahren dargelegt, unter denen derartige gentechnische Veränderungen erzielt werden können.

Artikel 2, Nummer 6

6. *Anmeldung*: die Dokumente, mit denen derjenige, der zu Forschungs- und Entwicklungszwecken absichtlich GVO oder eine Kombination von solchen freisetzt oder im Produkt in den Verkehr bringt, der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Diese Person wird der „Anmelder“ genannt.

ÄNDERUNG Nr. 9

Erwägung 11a (neu)

Eine absichtliche Freisetzung darf von einer zuständigen Behörde nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen und überprüft wurde, daß sie keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat.

ÄNDERUNG Nr. 15

Artikel 2, Nummer 2

2. Gentechnisch veränderter Organismus (nachstehend GVO genannt): Organismus, dessen genetisches Material **auf eine Art und Weise verändert wurde, die in der Natur durch Fortpflanzung und natürliche Rekombination unter normalen physiologischen Bedingungen nicht vorkommt.**

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 2, Nummer 6

6. *Anmeldung*: die Dokumente, mit denen derjenige, der zu Forschungs- und Entwicklungszwecken absichtlich GVO oder eine Kombination von solchen freisetzt oder im Produkt in den Verkehr bringt, der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Diese Person wird der „Anmelder“ genannt (**).

(**) Im gesamten Text ist das Wort „Anmeldung“ durch die Worte „Antrag auf Genehmigung“, das Wort „anmelden“ durch die Worte „Genehmigung beantragen“, das Wort „Anmelder“ durch das Wort „Antragsteller“ und das Wort „Annahme“ durch das Wort „Genehmigung“ zu ersetzen.

ÄNDERUNGEN Nr. 17/rev. und 56

Artikel 2 Nummer 7a (neu)

7a. Genehmigung: Die ausdrückliche Erlaubnis zur Durchführung eines Arbeitsgangs, zur Nutzung einer Anlage oder zur Vornahme einer Freisetzung, die von einer zuständigen Behörde erteilt werden muß.

ÄNDERUNG Nr. 18

Artikel 2 Nummer 7b (neu)

7b. Antragsteller: Jede juristische oder natürliche Person, die einen Antrag auf Genehmigung stellt und für die Rechtsfolgen der absichtlichen Freisetzung von GVO haftet.

ÄNDERUNG Nr. 21

Artikel 3 Absatz 2a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten führen für die Freisetzung von GVO die Gefährdungshaftung und eine entsprechende Versicherungspflicht ein.

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 4, Nummer 5

5. Der *Anmelder* kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer *Anmeldungen* durch andere *Anmelder* Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.

Artikel 4, Nummer 6

6. Wird die *absichtliche Freisetzung von GVO* in einer Weise geändert, die Folgen für die Gefahren für Mensch und Umwelt haben könnte, oder werden entweder während der Prüfung der Mitteilung durch die zuständige Behörde oder nach ihrer Annahme neue Informationen über solche Gefahren verfügbar, so ist der *Anmelder* zu folgendem verpflichtet:

- a) Überarbeitung der *Anmeldung* in Artikel 4.2,
- b) *Benachrichtigung* der zuständigen Behörde über diese Änderung im voraus oder sofort nach dem Verfügbarwerden der neuen Informationen, insoweit sie die in der *Anmeldung* enthaltenen Angaben betreffen.

Artikel 10, Absatz 2

2. Die zuständige Behörde kann beim *Anmelder* zusätzliche Informationen anfordern oder weitere Prüfungen oder Änderungen der Einsatzbedingungen anregen, um die Anforderungen der Richtlinie einzuhalten.

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 22

Artikel 3, Absatz 2b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Verletzung der aus dieser Richtlinie folgenden nationalen Vorschriften wirksam sanktioniert wird.

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 3, Absatz 2c (neu)

2c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Bevölkerung, in deren Wohnumgebung eine Freisetzung geplant ist, vorher darüber informiert wird.

ÄNDERUNG Nr. 78

Artikel 4, Nummer 5

5. Der *Antragsteller* kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer *Anträge auf Genehmigung* durch andere *Antragsteller* Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. **Die zuständigen Behörden dürfen jedoch die ihnen zu diesem Zweck vertraulich übermittelten Angaben nicht bekanntgeben.**

ÄNDERUNG Nr. 29

Artikel 4, Nummer 6

6. Der *Antragsteller* ist verpflichtet, die zuständige Behörde sobald wie möglich über jede neue Erkenntnis im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen *absichtlichen Freisetzung* zu unterrichten, und zwar entweder während der Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde oder nach *Genehmigung* der *absichtlichen Freisetzung*.

entfällt

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 30

Artikel 4 Nummer 6a (neu)

6a. Unter keinen Umständen darf ein Antragsteller eine absichtliche Freisetzung vornehmen, ehe er von der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung erhalten hat.

ÄNDERUNG Nr. 37

Artikel 10, Absatz 2

2. Die zuständige Behörde kann beim *Antragsteller* zusätzliche Informationen anfordern oder weitere Prüfungen oder Änderungen der Einsatzbedingungen **verlangen**, um die Anforderungen der Richtlinie einzuhalten.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 38*Artikel 10, Absatz 2a (neu)***2a. Vor einer Beschlußfassung:**

- prüft die zuständige Behörde die vorgelegten Informationen auf ihre Vollständigkeit und ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und verlangt ggf. zusätzliche Informationen,
- führt sie sowohl eine umfassende Risikoabschätzung der geplanten absichtlichen Freisetzung als auch eine Bewertung der sozialen Kosten und Vorteile durch,
- veröffentlicht sie den Antrag und informiert unaufgefordert die Öffentlichkeit.

ÄNDERUNG Nr. 91*Artikel 20, erster Absatz a (neu)*

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Stellungnahme des Ausschusses abweichen oder keine Stellungnahme vorliegt, unterbreitet die Kommission die Vorschläge unverzüglich dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Trifft der Rat innerhalb eines Monats keine Entscheidung, so kann die Kommission die geplanten Maßnahmen ergreifen.

ÄNDERUNG Nr. 49*Anhang II, Nummer 3, Buchstabe b, zweiter Spiegelstrich*

- geographischer, geologischer und pedologischer Eigenschaften

Anhang II, Nummer 3, Buchstabe b, zweiter Spiegelstrich

- geographischer, geologischer, hydrologischer und pedologischer Eigenschaften

— Dok. A2-142/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des Vertrags konsultiert (Dok. C2-73/88 — SYN 131),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 28.7.1988, S. 19

Donnerstag, 25. Mai 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-142/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Teergehalt von Zigaretten ** I

— Vorschlag für eine Verordnung (KOM(87) 720 endg. — SYN 117)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 5a (neu)

Die Anwendung dieser Richtlinie wird erhebliche Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Tabakerzeugung haben; diese Erzeugung ist wegen der hohen Zahl der Beschäftigten von großer sozialer Bedeutung, da sie in einigen der ärmsten Regionen der Gemeinschaft fast die einzige Einnahmequelle darstellt.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 5b (neu)

Derzeit machen die Tabakerzeuger der Gemeinschaft große Anstrengungen, um eine Umstellung ihrer Erzeugung auf weniger gesundheitsschädliche Sorten mit niedrigem Teergehalt zu erreichen.

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 48 vom 20.2.1988, S. 10

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 5c (neu)

Bei der Durchführung dieser Richtlinie ist es zweckmäßig, die Festsetzung von ausreichenden Fristen vorzusehen, die es zum einen ermöglichen, den eingeleiteten Prozeß der Sortenumstellung mit einem Mindestmaß an Effizienz abzuschließen und zum anderen die Verbraucher und Hersteller allmählich an Erzeugnisse mit einem niedrigeren Teergehalt zu gewöhnen.

ÄNDERUNG Nr. 4

Erwägung 6

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, der Durchführbarkeitsstudien, die die notwendigen Voraussetzungen für die Umstellung sowohl bei der Erzeugung als auch in der Industrie bewerten, sowie der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, spezifische Begleitmaßnahmen zu verabschieden, um eine allmähliche Umstellung der Tabakerzeuger der Gemeinschaft zu ermöglichen;

ÄNDERUNG Nr. 20

Artikel 2, Absatz 2

2. Der Teergehalt der in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Zigaretten darf 20 mg ab dem 31. Dezember 1992 und 15 mg ab einem vom Rat festzulegenden Zeitpunkt nach Annahme eines Berichts der Kommission durch den Rat und das Europäische Parlament über die Anbau-Umstellungsprogramme der Gemeinschaft nicht überschreiten. Jede weitere Senkung des höchstzulässigen Teergehalts erfolgt in Form eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung dieser Richtlinie und ist von der Annahme eines Fortschrittberichts der Kommission über die Anbau-Umstellungsprogramme der Gemeinschaft durch den Rat und das Europäische Parlament abhängig.

ÄNDERUNG Nr. 6

Artikel 3

Der Teergehalt der Zigaretten wird gemessen nach dem Verfahren ISO 4387 unter Berücksichtigung der Grenzwerte, die gemäß dem Verfahren ISO 8243 zur Entnahme von Tabakproben ermittelt wurden. Zuständig für die Messung sind die Behörden der Mitgliedstaaten.

Erwägung 6

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird;

Artikel 2, Absatz 2

2. Der Teergehalt der in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Zigaretten darf ab 31. Dezember 1992 15 mg und ab 31. Dezember 1995 12 mg nicht überschreiten.

Artikel 3

Der Teergehalt der Zigaretten wird gemessen nach dem Verfahren ISO 4387 oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt. Zuständig für die Messung sind die Behörden der Mitgliedstaaten.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Artikel 4*

Die Anpassung an den technischen Fortschritt gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 ist beschränkt auf Werte des Teergehalts nach Artikel 2 Absatz 2 sowie auf die Methoden zur Messung des Teergehalts nach Artikel 3.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken.

Artikel 8, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen. Sie unterrichten darüber unverzüglich die Kommission. Für den Verkauf von bereits hergestellten Erzeugnissen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, wird eine zusätzliche Frist von zwei Jahren gewährt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 7***Artikel 3a (neu)*

Bei der Bestimmung des Teergehalts der Zigaretten wird die Möglichkeit einer Fehlerspanne bis zu 15% eingeräumt.

ÄNDERUNG Nr. 8*Artikel 4*

Die Anpassung an den technischen Fortschritt gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 ist auf die Methoden zur Messung des Teergehalts nach Artikel 3 beschränkt.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 4a (neu)*

Für die Forschung werden zur Entwicklung der Produkte, die den neuen Normen entsprechen, angemessene Mittel bereitgestellt.

ÄNDERUNG Nr. 11*Artikel 5a (neu)*

Die in dieser Richtlinie festgelegten Normen, Meßmethoden und Verfahren gelten auch für in der Gemeinschaft hergestellte und für den Export bestimmte Zigaretten.

ÄNDERUNG Nr. 17*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen **wegen des Teer- oder Nikotingehalts** weder untersagen noch einschränken.

ÄNDERUNG Nr. 10*Artikel 8, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen. Sie unterrichten darüber unverzüglich die Kommission. Für den Verkauf von bereits hergestellten Erzeugnissen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, wird eine zusätzliche Frist von **drei Jahren gewährt, die zu den Fristen gemäß Artikel 2, Absatz 2 hinzugerechnet wird.**

Donnerstag, 25. Mai 1989

— Dok. A2-50/89

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-306/87 — SYN 117),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-50/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkts zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20.2.1988, S. 10.

10. Lage im Nahen Osten

a) Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-136, B2-159 und B2-183/89 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG
zur Lage im Libanon

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13.4.1989 zum Libanon ⁽¹⁾,
- B. unter Hinweis auf die dramatische Lage des libanesischen Volkes,
- C. im Bedauern über die Nichtbeachtung des Waffenstillstandsplans der Arabischen Liga und der tragischen Folgen für die libanesische Bevölkerung, die ununterbrochen mörderischen Bombenangriffen ausgesetzt ist,
- D. voller Bedauern über die erneute Spirale der Gewalt im Libanon,

⁽¹⁾ Siehe PV II vom 13.4.1989, Punkt 14

Donnerstag, 25. Mai 1989

- E. bestürzt über den gewaltsamen Tod des Botschafters von Spanien im Libanon, Pedro Manuel de Aristegui, sowie einiger seiner Familienangehörigen und eines der Sicherheitsbeamten der Botschaft im Verlauf des anhaltenden Artilleriebeschusses, der Beirut seit Wochen verwüstet,
- F. unter Hinweis darauf, daß der Botschafter Spaniens zum Zeitpunkt seines Todes im Libanon als amtierender Präsident des Rates tätig war und in Ausübung dieser Funktion zahlreiche friedensstiftende und humanitäre Aufgaben erfüllt hat,
- G. erschüttert über die Ermordung von Scheich Hassen Khaled, einer um die nationale Wiederversöhnung bemühten sunnitischen Persönlichkeit, und 20 weiterer Personen,
 - 1. bekundet der Bevölkerung des Libanon, die auf so grausame Weise unter dem Wiederaufleben der Feindseligkeiten zu leiden hat, sein Mitgefühl;
 - 2. bekräftigt die Notwendigkeit, die Resolutionen Nr. 425, 426, 509, 520 und 587 des Sicherheitsrates zum Abzug aller nichtlibanesischen Streitkräfte mit Ausnahme der UNIFIL aus dem Libanon zur Anwendung zu bringen, um eine innerlibanesische politische Verhandlungslösung zu erleichtern;
 - 3. verurteilt die Nichtbeachtung der am 26. und 27. April 1989 von der Arabischen Liga beschlossenen Maßnahmen betreffend die Feuereinstellung und die Entsendung arabischer Beobachter und fordert nachdrücklich alle an dem Konflikt beteiligten Parteien unter Einschluß Syriens auf, die sofortige Beendigung der Bombardierung als unabdingbaren ersten Schritt auf dem Weg zu einer Lösung des Libanon-Konfliktes zu veranlassen, da dessen verheerende Auswirkungen die Zukunft des Libanon schwer belasten;
 - 4. fordert die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister auf, neue Initiativen zu ergreifen und den Sicherheitsrat zu befassen, damit ein Waffenstillstand im Libanon durchgesetzt werden kann, und bekundet seine Entrüstung über die direkte und vorsätzliche Behinderung der Lieferung von humanitärer Hilfe und insbesondere der Erdöllieferung der EG, die zum Betrieb des für vier Fünftel der libanesischen Bevölkerung lebenswichtigen Kraftwerks von Zouk bestimmt war;
 - 5. ermutigt die EPZ, die gemeinsamen Bemühungen zu verstärken, und fordert gleichzeitig die einzelnen Mitgliedstaaten auf, ihren gesamten Einfluß auf bilateraler Ebene geltend zu machen, um die streitenden Parteien dazu zu bewegen, die Feindseligkeiten so schnell wie möglich einzustellen;
 - 6. fordert die Kommission auf, das Programm für eine humanitäre Nothilfe zugunsten der gesamten libanesischen Bevölkerung fortzusetzen und auszubauen;
 - 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Arabischen Liga sowie der israelischen und syrischen Regierung zu übermitteln.

b) **Dok. B2-150/89**

ENTSCHLIESSUNG

zum Mordaufruf Irans

Das Europäische Parlament,

- A. voller Abscheu über den vom Präsidenten des iranischen Parlaments, Hashemi Rafsanjani, an die Palästinenser gerichteten Aufruf zur Ermordung von Bürgern Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten,
- B. unter Hinweis darauf, daß Rafsandschani mittlerweile seine Äußerungen dementiert hat und daß Präsident Khameinei während seines Staatsbesuchs in China seine Drohungen gegen Salman Rushdie wiederholt hat,

Donnerstag, 25. Mai 1989

- C. in der Erwägung, daß dieser neueste Affront gegen einen zivilisierten Umgang der Staaten miteinander die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — von einer Erklärung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und der Abberufung des Botschafters durch die niederländische Regierung abgesehen — nicht zum Handeln veranlaßt hat,
- D. unter Hinweis darauf, daß im Anschluß an die bedauernwerte Entscheidung mehrerer Mitgliedstaaten, ihre Botschafter wieder nach Teheran zu entsenden, ohne daß sich die iranische Regierung von der Morddrohung des Ayatollah Khomeini gegen Salman Rushdie und seine Verleger distanziert hat, zwei wegen ihrer gemäßigten Ansichten bekannte Moslemführer in Brüssel ermordet worden sind,
- E. unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 16. Februar 1989 ⁽¹⁾ zur Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Iran,
1. unterstreicht die Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit der ständigen Bemühungen, sich gegenüber dem herrschenden Regime in Iran um Nachsicht zu bemühen, da es offen den Terrorismus befürwortet und terroristische Gewalttaten auf dem Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fördert;
 2. fordert sämtliche Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche auf, ihre Beziehungen zur iranischen Regierung so lange abzurechnen, bis sie sich in offizieller Form und öffentlich von der Unterstützung des internationalen Terrorismus distanziert hat;
 3. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten energische Maßnahmen gegen iranische Interessen ergreifen, solange die vom iranischen Regime unterstützten Terroranschläge weitergehen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Regierung Irans zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 69 vom 20.3.1989, S. 127.

c) **Dok. B2-178/89**

ENTSCHLIESSUNG

zum Verbot des Unterrichts im Westjordanland durch Israel

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine vorangegangenen diesbezüglichen Entschliebungen,
- B. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Delegationen von europäischen Parlamentariern und nationalen Parlamentariern, die die besetzten Gebiete in jüngster Zeit besucht haben,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten der EG das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen unterzeichnet und sich dadurch verpflichtet haben, auf dessen Einhaltung durch Drittländer hinzuwirken,
1. verurteilt das von den israelischen Militärbehörden seit 17 Monaten verhängte totale Verbot jeglichen Unterrichts für die jungen Palästinenser im Westjordanland, das sich von der Vorschule bis zur Universität sowie auf Privatunterricht und auf Fernkurse erstreckt;
 2. betont die Gefahr des Analphabetentums, die 120.000 palästinensischen Kindern zwischen 6 und 10 Jahren droht, sowie die daraus erwachsenden Konsequenzen für deren Entwicklung,
 3. erinnert daran, daß die Gemeinschaft 17% des Haushalts der UNRWA bestreitet; verurteilt jede Behinderung von deren Tätigkeit durch die Besatzungsbehörden, insbesondere das Verbot der von der UNRWA vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Unterrichts für die Schüler im Westjordanland;
 4. fordert die Europäische Politische Zusammenarbeit auf, bei der israelischen Regierung vorstellig zu werden, um auf die Einhaltung des Genfer Abkommens zu dringen und die unverzügliche Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen zu erreichen;

Donnerstag, 25. Mai 1989

5. fordert die Kommission auf, ihre Hilfe für die UNRWA weiter zu erhöhen, dieser bei der Finanzierung alternativer Bildungsprojekte, z.B. durch Fernsehen oder Rundfunk, zu helfen und sich bei der israelischen Regierung nachdrücklich dafür einzusetzen, daß sie die Tätigkeit der UNRWA nicht behindert;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, den Mitgliedstaaten, der israelischen Regierung, der PLO und der UNRWA zu übermitteln.

11. Gefährliche Abfälle ** I

a) — Vorschläge für Richtlinien (KOM(88) 391 endg. — SYN 145)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

I.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 1

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

Erwägung 4

Aus den Umweltschutzprogrammen geht hervor, daß ein wirksames Mittel zur Verminderung des Volumens der Abfälle darin besteht, auf der Ebene der Produktion saubere Technologien und in die Produktion rückführbare und wiederzuverwertende Produkte zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 1

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung **und Behandlung** der Abfälle **und ihrer Rückführung in die Produktion** können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 1a (neu)

Um einen wirksamen Umweltschutz zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten neben ihrer Aufgabe einer verantwortungsbewußten Beseitigung, Behandlung und möglichst auch einer Rückführung der Abfälle in die Produktion vorrangig Maßnahmen treffen, um das Entstehen von Abfällen zu vermindern.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 4

Aus den Umweltschutzprogrammen geht hervor, daß ein wirksames Mittel zur Verminderung des Volumens der Abfälle darin besteht, auf der Ebene der Produktion saubere Technologien und in die Produktion rückführbare und wiederzuverwertende Produkte zu fördern,

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 295 vom 19.11.1988, S. 3.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

um den industriellen Prozeß der Rückführung in die Produktion zu fördern, sollte insbesondere eine spezifische Rechtstellung für die „sekundären Rohstoffe“ vorgesehen werden.

ÄNDERUNGEN Nr. 4 und Nr. 25

Erwägung 4a (neu)

Die spezifische Rechtstellung der sekundären Rohstoffe — und in erster Linie diejenige der sekundären Rohstoffe der Metallindustrie — muß in Kürze durch einen oder mehrere Rechtsakte der Gemeinschaft ergänzt werden; im Hinblick darauf sollten die entsprechenden Rechtsakte der Gemeinschaft, insbesondere jene betreffend die sekundären Rohstoffe aus der Metallindustrie, vor Durchführung dieser Richtlinie angenommen werden.

ÄNDERUNG Nr. 5

Erwägung 4b (neu)

Es ist wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten nationale Pläne zur Verminderung des Volumens der Abfälle ausarbeiten.

ÄNDERUNG Nr. 6

Erwägung 4c (neu)

Es müssen Sondermaßnahmen zur Förderung der Entwicklung der sauberen Technologien und der Rückführung in die Produktion eingeleitet werden.

ÄNDERUNG Nr. 7

ARTIKEL 1 ABSATZ 1 einleitender Satz

ARTIKEL 1 ABSATZ 1 einleitender Satz

Die Artikel 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

ÄNDERUNG Nr. 8

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 1 Buchstaben a und b

Artikel 1 Buchstaben a und b

- a) Abfall: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt oder aus den in Anhang I angeführten Gründen entledigen muß;
- b) Beseitigung: das Einsammeln, die Verbringung und Behandlung der Abfälle, insbesondere derjenigen in Anhang II;

- a) Abfall: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt oder aus den in Anhang I angeführten Gründen entledigen muß, oder dadurch verseuchte Materialien, und zwar in einer solchen Beschaffenheit, in solchen Mengen oder Konzentrationen, daß sich daraus eine Gefahr für die Gesundheit oder Umwelt ergibt;
- b) Beseitigung: das Einsammeln, die Verbringung und Behandlung der Abfälle;

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen *die geeigneten* Maßnahmen, um die Verhütung des Entstehens von Abfällen, ihre Rückführung in die Produktion und ihre Verarbeitung, die Erzeugung von Rohstoffen und eventuell die Gewinnung von Energie aus ihnen sowie jede sonstige Methode zu ihrer Wiederverwertung zu fördern.

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 3

3. Die Maßnahmen müssen der Rückgewinnung, Wiederverwendung und Rückführung in die Produktion den Vorrang einräumen, wobei die verfügbaren technischen Verfahren, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die existierenden oder zu schaffenden Marktmöglichkeiten für Nebenprodukte zu berücksichtigen und die Vorschriften des Vertrags für die Errichtung und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes einzuhalten sind.

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um *u.a. folgendes sicherzustellen:*

- a) Förderung der Entwicklung sauberer Technologien, d.h. solcher, die *weniger* oder keine Abfälle erzeugen und eine *sparsamere* Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 24

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe ea (neu)

ea) sekundäre Rohstoff.

ÄNDERUNG Nr. 23

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 2 Absatz 2a (neu)

2a) Zur Regelung des Transports und der Verarbeitung von sekundären Rohstoffen, insbesondere solchen, die bei der Metallverarbeitung entstehen, werden in Einzelrichtlinie besondere Vorschriften erlassen.

ÄNDERUNG Nr. 9

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um **zunächst** die Verhütung des Entstehens von Abfällen, **ferner** ihre Rückführung in die Produktion und ihre Verarbeitung, die Erzeugung von Rohstoffen und eventuell die Gewinnung von Energie aus ihnen sowie jede sonstige Methode zu ihrer Wiederverwertung zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 10

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 3

3. Die Maßnahmen müssen **vorrangig auf die Vermeidung des Entstehens von Abfällen ausgerichtet sein und den Vorrang der Abfallvermeidung und ferner** der Rückgewinnung, Wiederverwendung und Rückführung in die Produktion **gewährleisten**, wobei die verfügbaren technischen Verfahren, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die existierenden oder zu schaffenden Marktmöglichkeiten für Nebenprodukte zu berücksichtigen und die Vorschriften des Vertrags für die Errichtung und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes einzuhalten sind.

ÄNDERUNG Nr. 11

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten **müssen** Maßnahmen ergreifen, um **das Entstehen von Abfällen zu vermeiden:**

- a) durch Förderung sauberer Technologien, d.h. solcher, die **wenig** oder keine Abfälle erzeugen und eine **sparsame** Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- b) *Förderung der technischen Entwicklung und des Verkaufs von Produkten*, die für eine leichtere oder kostengünstigere Beseitigung ausgelegt sind, insbesondere durch ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- b) **durch die Förderung sauberer Produkte, d.h. solcher**, die für eine leichtere oder kostengünstigere Beseitigung ausgelegt sind, insbesondere durch ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung.

ÄNDERUNG Nr. 12

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 3 Absatz 4a (neu)

- 4a) Die Mitgliedstaaten arbeiten einen nationalen Abfallvermeidungsplan aus, mit dem das Ziel verfolgt wird, innerhalb einiger Jahre die Abfallmengen um etwa 80%, die Verbrennung von Abfällen um etwa 70% und den Bedarf an Abfalldeponien um etwa 90% zu verringern.**

ÄNDERUNG Nr. 13

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

*Artikel 4 (neu) (**)*

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne

- **Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden;**
- **Geräusch- und Geruchsbelästigungen zu verursachen;**
- **sie im Freien unkontrolliert zu verbrennen;**
- **die Umgebung und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.**

ÄNDERUNG Nr. 14

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

*Artikel 8 (***)*

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle für andere aufbereitet, gelagert oder abgelagert werden, einer Genehmigung durch die insbesondere betrifft:

- **Art und Menge der zu behandelnden Abfälle,**
- **allgemeine technische Vorschriften,**
- **die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen,**

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 8

Zur Einhaltung der nach Artikel 4 ergriffenen Maßnahmen bedarf jede Stelle oder jedes Unternehmen, das/die für Rechnung anderer Abfälle behandelt und insbesondere die in Anhang II A genannten Maßnahmen durchführt, einer Genehmigung durch die in Artikel 5 genannte Behörde.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf:

- *Typ und Menge der Abfälle,*
- *technische Vorschriften,*
- *zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen,*

(**) Vergleiche Wortlaut der Richtlinie 75/442/EWG – geändert

(***) Vergleiche Wortlaut der Richtlinie 75/442/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

— *Ort der Beseitigung,*

— *Behandlungsmethode.*

Diese Genehmigungen können für eine bestimmte Dauer gewährt, erneuert werden und Bedingungen sowie Verpflichtungen beinhalten.

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 9 Absatz 1

1. Die Stellen oder Unternehmen, die die Beseitigung der Abfälle übernehmen, mit -ausnahme derjenigen, die die in Anhang II B genannten Arbeitsgänge durchführen, werden von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden regelmäßig geprüft.

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 10

Die in Artikel 8 genannten Stellen oder Unternehmen müssen:

- ein Register führen, in dem die Qualität, Art, der Ursprung der Abfälle und die Art ihrer Behandlung verzeichnet werden,
- diese Angaben den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden periodisch bekanntgeben.

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 12 Absatz 1

1. Alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften. Dieser Bericht wird auf der Grundlage des Fragebogens erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt.

ANHANG II TEIL A Rubriken D3, D6, D7 und D11

D3 *Einführung in große Tiefen (z.B. Einbringung von pumpbaren Abfällen in Schächte, Salzdome oder natürliche geologische Verwerfungen usw.)*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

— **einen auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegenden Nachweis über Ursprung, Bestimmung und Behandlung der Abfälle sowie ihre Arten und Mengen.**

ÄNDERUNG Nr. 15

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

*Artikel 9 Absatz 1 (**)*

1. Die Anlagen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 8 werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde insbesondere daraufhin überprüft, ob die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

ÄNDERUNG Nr. 16

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

*Artikel 10 (**)*

Die Unternehmen, die ihre Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, ablagern oder aufbereiten, sowie die Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln oder befördern, unterliegen der Überwachung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde.

ÄNDERUNG Nr. 17

ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Artikel 12 Absatz 1

1. Alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften. Dieser Bericht wird in erster Linie auf der Grundlage des Fragebogens erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt.

ÄNDERUNG Nr. 18

ANHANG II TEIL A Rubriken D3, D6, D7 und D11

entfällt

(**) Vergleiche Wortlaut der Richtlinie 75/442/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
D6 <i>Einleiten in die Gewässer mit Ausnahme der Versenkung</i>	entfällt
D7 <i>Versenkung einschließlich des Eingrabens in den Meeresgrund</i>	entfällt
D11 <i>Verbrennung zur See</i>	entfällt
	ÄNDERUNG Nr. 19
<i>ANHANG II TEIL B Rubrik R13</i>	<i>ANHANG II TEIL B Rubrik R13</i>
R13 <i>Bereitstellung von Stoffen im Hinblick auf die Durchführung einer der Vorgänge in Anhang II B</i>	entfällt

— Dok. A2-74/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-164/88 — SYN 145),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-74/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 19.11.1988, S. 3.

Donnerstag, 25. Mai 1989

— Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 391 endg. — SYN 145)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle

mit den folgenden Änderungen gebilligt.

Titel

Vorschlag für eine *Richtlinie* des Rates über gefährliche
Abfälle

ÄNDERUNGEN Nr. 29 und 26

*Titel (***)*

Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates über **giftige und**
gefährliche Abfälle

(***) Im gesamten Text sind das Wort „Richtlinie“ durch das Wort
„Verordnung“ und die Worte „giftige und“ vor den Worten „ge-
fährliche Abfälle“ einzufügen

Artikel 1 Absatz 1

1. Diese *Richtlinie* dient der *Angleichung der Rechts-*
vorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte
Beseitigung der gefährlichen Abfälle.

ÄNDERUNG Nr. 30

Artikel 1 Absatz 1

1. Diese **Verordnung** dient der **Festlegung von gemein-**
samen Mindestvorschriften über die Entsorgung giftiger
und gefährlicher Abfälle.

ÄNDERUNG Nr. 31/rev.

Artikel 1 Absatz 2 vor dem ersten Spiegelstrich (neu)

— **alle Abfälle, die die im Anhang zu dieser Verordnung**
aufgeführten Stoffe oder Materialien enthalten oder
durch sie verseucht sind, und zwar in einer solchen
Beschaffenheit, in solchen Mengen oder Konzentra-
tionen, daß sich daraus eine Gefahr für die Gesund-
heit oder die Umwelt ergibt;

ÄNDERUNG Nr. 32

*Artikel 1a (neu) (**)***Artikel 1a**

Wenden Mitgliedstaaten, die Vertragspartei eines der
internationalen Übereinkommen über die Beförderung gif-
tiger und gefährlicher Güter sind, dieses Übereinkommen
an, so gelten die in dieser Verordnung enthaltenen Bestim-
mungen über die Beförderung als erfüllt, sofern die auf-
grund der Übereinkommen getroffenen Maßnahmen min-
destens ebenso streng sind wie die aufgrund der Verord-
nung vorgeschriebenen Maßnahmen.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 295 vom 19.11.1988, S. 8

(**) Vergleiche Wortlaut von Artikel 2 der Richtlinie 78/319/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für *die gefährliche Abfälle, für die eine besondere gemeinschaftliche Regelung besteht.*

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten *ergreifen* die erforderlichen Maßnahmen, um *die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung, Beseitigung und Beförderung gefährlicher Abfälle zu verbieten.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 33*Artikel 2*

Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) **radioaktive Abfälle,**
- b) **Tierkörper und fäkale landwirtschaftliche Abfälle,**
- c) **Explosivstoffe,**
- d) **Krankenhausabfälle,**
- e) **in die Kanalisation und Gewässer eingeleitete Abwässer,**
- f) **Emissionen in die Atmosphäre,**
- g) **Haushaltsabfälle,**
- h) **im Bergbau auftretende Abfälle,**
- i) **sonstige giftige und gefährliche Abfälle, die besonderen Gemeinschaftsregelungen unterliegen.**

ÄNDERUNGEN Nr. 34 und 35*Artikel 3 (**)*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die **giftigen und gefährlichen Abfälle beseitigt** werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne

- **Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden;**
- **Geräusch- oder Geruchsbelästigungen zu verursachen;**
- **die Umgebung und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.**

2. Die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung, Beseitigung und Beförderung giftiger und gefährlicher Abfälle sind verboten, ebenso die Übergabe dieser Stoffe an Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die nicht Artikel 5 Absatz 1 entsprechen.

3. Der Export von giftigen und gefährlichen Abfällen in Entwicklungsländer ist verboten.

ÄNDERUNG Nr. 36*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um das Anfallen giftiger und gefährlicher Abfälle einzuschränken und die Verwertung und Umwandlung dieser Abfälle, die Gewinnung von Rohstoffen und ggf. von Energie aus diesen Abfällen sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung dieser Abfälle vorrangig zu fördern.

(**) Vergleiche Wortlaut von Artikel 5 der Richtlinie 78/319/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderliche Maßnahmen, um:

- bei der Beseitigung das Mischen der gefährlichen Abfällen mit anderen Abfällen oder Stoffen zu verbieten, wenn dies nicht mit dem Ziele geschieht, die Vorschriften in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG einzuhalten oder die Sicherheit der Beseitigung dieser Abfälle zu verbessern,
- sicherzustellen, daß *die gefährlichen Abfälle bei der Beseitigung von den übrigen Abfällen getrennt werden, wenn dies technisch notwendig ist;*
- sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle an allen Orten, an denen sie gelagert worden sind, registriert und identifiziert werden.

Artikel 5

1. *Die Vorschriften von Artikel 8 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG betreffend die Genehmigung gelten für sämtliche Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle behandeln, einschließlich derjenigen, die die Arbeitsgänge in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG durchführen.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 37/rev.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderliche Maßnahmen, um:

- bei der Beseitigung das Mischen der **giftigen und gefährlichen** Abfällen mit anderen Abfällen oder Stoffen zu verbieten, wenn dies nicht mit dem Ziele geschieht, die Vorschriften in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG einzuhalten oder die Sicherheit der Beseitigung dieser Abfälle zu verbessern,
- sicherzustellen, daß **giftige und gefährliche Abfälle, falls erforderlich, getrennt von anderen Stoffen und Rückständen eingesammelt, befördert, gelagert und abgelagert werden;**
- sicherzustellen, daß **die Verpackungen für giftige und gefährliche Abfälle angemessene Kennzeichnungen tragen, aus denen Art, Zusammensetzung und Menge der Abfälle ersichtlich sind, und die Telefonnummer der Person oder Personen angegeben werden, mit denen in dringenden Fällen Verbindung aufzunehmen ist,**
- sicherzustellen, daß **giftige und gefährliche Abfälle** an allen Orten, an denen sie gelagert werden oder worden sind, registriert und identifiziert werden.

Den Mitgliedstaaten steht es jederzeit frei, für giftige und gefährliche Abfälle strengere Vorschriften festzulegen, als sie in dieser Verordnung vorgesehen sind.

ÄNDERUNG Nr. 38

Artikel 4a (neu) (**)

Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten bestimmen oder errichten die zuständige(n) Behörde(n), die damit beauftragt ist(sind), in einem bestimmten Gebiet die Maßnahmen zur Beseitigung von giftigen und gefährlichen Abfällen zu planen, zu organisieren, zu genehmigen und zu überwachen.

ÄNDERUNG Nr. 39

Artikel 5 (***)

1. **Die Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die die Ablagerung, Behandlung und/oder Ablagerung giftiger und gefährlicher Abfälle durchführen, müssen von den zuständigen Behörden eine Genehmigung einholen. Diese Abfälle dürfen nur in den Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die eine solche Genehmigung erhalten haben, behandelt, gelagert und/oder abgelagert werden. Die Unternehmen, die die Beförderung giftiger und gefährlicher Abfälle übernehmen, müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht werden.**

(**) vergleiche Wortlaut von Artikel 6 der Richtlinie 78/319/EWG

(***) vergleiche Wortlaut von Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. Die Mitgliedstaaten können von den Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und/oder befördern, eine Genehmigung fordern. Die von einem Mitgliedstaat für Beförderungsvorgänge ausgestellte Genehmigung muß von den anderen Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden.

Artikel 6

Jeder, der gefährliche Abfälle erzeugt oder besitzt und die in Artikel 5 genannte Genehmigung noch nicht erhalten hat, muß diese Abfälle so rasch wie möglich von einer zugelassenen und von den zuständigen Behörden überwachten Stelle oder einem ebensolchen Unternehmen beseitigen lassen.

Artikel 7

1. Stellen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle besitzen oder beseitigen

- werden von den zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen kontrolliert,
- müssen ein Register über die Menge, die Art, die physikalischen und chemischen Eigenschaften, den Ursprung, die Methoden und die Orte der Beseitigung sowie die Daten der Zulassung und der Abgabe der Abfälle führen und
- diese Angaben den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.

2. Die Belege über die Durchführung der Beseitigung müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Sie müssen ggf. den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die in Absatz 1 genannte Genehmigung betrifft insbesondere

- Art und Menge der Abfälle,
- technische Vorschriften,
- Vorsorgemaßnahmen,
- Ort(e) für die Beseitigung,
- Verfahren der Beseitigung.

In dieser Genehmigung kann außerdem vorgeschrieben werden, daß den zuständigen Behörden auf Verlangen genaue Angaben zu unterbreiten sind.

2a) Die Genehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden; sie können verlängert werden und Bedingungen und Auflagen enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 40

Artikel 6 (**)

Wer giftige und gefährliche Abfälle erzeugt oder besitzt, ohne eine Genehmigung nach Artikel 9 Absatz 1 erhalten zu haben, muß diese Abfälle so rasch wie möglich von einer Anlage, Einrichtung oder einem Unternehmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 lagern, behandeln und/oder ablagern lassen.

ÄNDERUNG Nr. 41

Artikel 7

Alle Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die giftige und gefährliche Abfälle erzeugen, besitzen oder beseitigen, unterliegen der Kontrolle und Überwachung durch die zuständigen Behörden, damit gewährleistet ist, daß die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

(**) Vergleiche Wortlaut von Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 9

1. In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Beseitigung der gefährlichen Abfälle, ggf. unter Abzug des Erlöses aus ihrer Valorisierung, zu verteilen auf:

- den Besitzer, der die Abfälle einer Stelle oder einem Unternehmen übergibt, die gefährliche Abfälle beseitigen,
- und/oder die früheren Besitzer oder den Erzeuger des Produkts, bei dessen Herstellung die *gefährlichen* Abfälle entstehen.

2. Erheben die Mitgliedstaaten *Steuern* auf die zur Deckung der Kosten im Sinne von Absatz 1 bestimmten Beträge, so können die Erträge aus diesen *Steuern* verwendet werden für:

- die Finanzierung von Kontrollmaßnahmen betreffend gefährliche *Rückstände*,
- die Finanzierung der Forschung auf dem Gebiet der Beseitigung gefährlicher Abfälle.

Artikel 11

In dringenden Fällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen, ggf. in Abweichung von den Vorschriften dieser *Richtlinie*, um zu verhindern, daß gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diesbezügliche Abweichungen der Kommission mit.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 42*Artikel 9 (**)*

1. Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Beseitigung **giftiger und gefährlicher** Abfälle — abzüglich des Ertrags aus einer etwaigen Verwertung — zu tragen von

- dem Besitzer, der Abfälle einem Sammelunternehmen oder einer Anlage, einer Einrichtung oder einem Unternehmen **im Sinne von Artikel 5 Absatz 1** übergibt,
- und/oder den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall entstanden ist.

Die Mitgliedstaaten haben unverzüglich Pläne für Abgaben zu erstellen, die unmittelbar auf der Produktionsstufe auf Erzeugnisse erhoben werden, bei deren Herstellung giftige und gefährliche Abfälle entstehen.

2. Erheben die Mitgliedstaaten **Abgaben** auf die zur Deckung der Kosten im Sinne von Absatz 1 bestimmten Beträge, so können die Erträge aus diesen **Abgaben insbesondere für folgende Zwecke** verwendet werden für:

- die Finanzierung von Kontrollmaßnahmen betreffend **giftige und gefährliche Abfälle**,
- die Finanzierung der Forschung auf dem Gebiet der Beseitigung **giftiger und gefährlicher** Abfälle.

ÄNDERUNG Nr. 43*Artikel 11*

In dringenden Fällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen, ggf. in Abweichung von den Vorschriften dieser **Verordnung**, um zu verhindern, daß **giftige und gefährliche** Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diesbezügliche Abweichungen der Kommission mit.

ÄNDERUNG Nr. 44*Artikel 12 Absätze 3a und 3b (neu) (***)*

3a) Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Verordnung, einen Bericht über die Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle in ihrem Land und übermitteln ihn der Kommission; die Kommission leitet diesen Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zu.

3b) Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung.

(**) Vergleiche Wortlaut von Artikel 11 der Richtlinie 78/319/EWG

(***) Vergleiche Wortlaut von Artikel 16 der Richtlinie 78/319/EWG

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 13

Die Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren in Artikel 12 c) der Richtlinie 75/442/EWG durchgeführt.

Artikel 14

Der nach Artikel 12 b) der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt ist auch für die Prüfung der in Artikel 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen zuständig.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten untersagen jede Handlung, die eine Umgehung der Vorschriften dieser Richtlinie zum Ziel oder zur Folge hat.

Artikel 18

1. Die Richtlinie 78/319/EWG wird am 1. Januar 1990 außer Kraft gesetzt.

2. Die Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 außer Kraft gesetzte Richtlinie gelten als Bezugnahme auf diese Richtlinie. Bezugnahmen auf Artikel der aufgehobenen Richtlinie sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Anhang IV

Angabe der Artikel der außer Kraft gesetzten Richtlinie 78/319/EWG mit ihren Entsprechungen in der Richtlinie .../.../EWG über gefährliche Abfälle.

<i>Richtlinie 78/319/EWG</i>	<i>Richtlinie .../.../EWG</i>
<i>Außer Kraft gesetzter Artikel</i>	<i>Neuer Artikel</i>
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1.2</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 8.2</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 2</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>- entfällt (Artikel 3.1 der Richtlinie 75/442/EWG)</i>
<i>Artikel 5.1</i>	<i>- entfällt (Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG)</i>
<i>Artikel 5.2</i>	<i>Artikel 3</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>- entfällt (Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG)</i>
<i>Artikel 7</i>	<i>Artikel 4</i>

ÄNDERUNG Nr. 45*Artikel 13***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 46***Artikel 14***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 47***Artikel 15***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 48***Artikel 18***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 49***Anhang IV***entfällt**

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8	entfällt
Artikel 9	Artikel 5.1
Artikel 10	Artikel 6
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14.1	Artikel 7.1
Artikel 14.2	Artikel 8
Artikel 14.3	Artikel 7.2
Artikel 15	Artikel 7.1
Artikel 16	Artikel 12
Artikel 17	Artikel 13
Artikel 18	Artikel 14
Artikel 19	- entfällt (Artikel 12 c der Richtlinie 75/442/EWG)
Artikel 20	Artikel 15
Artikel 21	Artikel 17
Artikel 22	Artikel 19
Anhang	Anhang II

— Dok. A2-74/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-164/88 — SYN 145),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-74/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 19.11.1988, S. 8.

Donnerstag, 25. Mai 1989

b) — Vorschlag für eine Richtlinie Dok. C2-263/88

VOM RAT
VORGELEGTER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verhinderung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 6 ()***Präambel Bezugsvermerk 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

Präambel Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

Erwägung 2

In diesen Programmen sind die bis spätestens 1. Juli 1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Eindämmung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfälle festzulegen. Diese Programme wären der Kommission vorzulegen, so daß diese dem Rat geeignete Vorschläge für die Vereinheitlichung dieser Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Sektor der Titandioxid-Produktion vorlegen könnte.

ÄNDERUNG Nr. 7 ()***Erwägung 2*

Die Kommission wird aufgefordert, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 78/176/EWG Vorschläge zur Harmonisierung dieser Programme im Hinblick auf die Verringerung und spätere Unterbindung dieser Verschmutzung sowie die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in der Titandioxid-Industrie zu unterbreiten.

ÄNDERUNG Nr. 8 ()***Erwägung 2a (neu)*

Das unterschiedliche Ausmaß des Umweltschutzes in den gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/176/EWG erstellten nationalen Programmen hat zu einer Verzerrung des Selbstkostenpreises des Endproduktes geführt, die je nach Mitgliedstaat zwischen 10 und 20 % beträgt.

ÄNDERUNG Nr. 9 ()***Erwägung 2b (neu)*

Mit der Durchführung der Richtlinie 78/176/EWG wurde bereits ein gewisses Maß an Umweltschutz in der Gemeinschaft erreicht.

(**) Diese Änderungsanträge entsprechen den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag (KOM(88) 849 endg.) vorgeschlagenen neuen Erwägungen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VOM RAT
VORGELEGTER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 10 (**)***Erwägung 2c (neu)*

Hauptziel dieser Richtlinie ist folglich die Beseitigung der zwischen den verschiedenen Herstellern von Titandioxid bestehenden Wettbewerbsverzerrungen. Hierzu sollten die bestehenden oder geplanten nationalen Programme auf der Grundlage eines hohen Schutzniveaus vereinheitlicht werden.

ÄNDERUNG Nr. 11 ()***Erwägung 2d (neu)*

Ziel dieser Richtlinie und der Annäherung der Programme ist die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes in einem am 31. Dezember 1992 auslaufenden Zeitraum treffen.

ÄNDERUNG Nr. 12 ()***Erwägung 2e (neu)*

Die der Kommission ordnungsgemäß unterbreiteten Programme legen allgemeine und zur Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfallstoffe zu erreichende Zwischenziele fest.

ÄNDERUNG Nr. 13 ()***Erwägung 4a (neu)*

Zur Verringerung der staubförmigen Abfälle sowie der Schwefeldioxid-, Schwefeltrioxid- und Chlorgasabfälle und im Hinblick auf eine langfristige Vorbeugung im Gesundheitsbereich und den Umweltschutz sind für gasförmige Abfälle aus den Herstellungsprozessen Grenzwerte festzulegen.

ÄNDERUNG Nr. 1/rev. ()***Erwägung 4b (neu)*

Die Grenzwerte in Artikel 6 und Artikel 9 sind aufgrund des technischen Fortschrittes drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu überprüfen.

(**) Diese Änderungsanträge entsprechen den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag (KOM(88) 849 endg.) vorgeschlagenen neuen Erwägungen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VOM RAT
VORGELEGTER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 6

Die Installation derartiger Anlagen kann größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit haben, die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen zeitlich zurückzustellen, sofern sie ein Programm zur tatsächlichen Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat besondere Probleme im Zusammenhang mit Programmen zur Unterbindung von Einleitungen hat, muß die Kommission eine Fristverlängerung gewähren können.

Artikel 5 Absatz 2 erster Satz

2. Wenn ein Mitgliedstaat von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, aber nicht in der Lage ist, bis zum 31. Dezember 1992 den Verpflichtungen gemäß Artikel 4 nachzukommen, kann die Kommission eine Fristverlängerung von sechs Monaten gewähren. Die Kommission kann ferner für die in Absatz 1 genannte Vorlage der Programme auf Antrag eines Mitgliedstaats, der wegen seiner nationalen Genehmigungsverfahren auf Schwierigkeiten stößt, einen Aufschub von sechs Monaten gewähren.

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Nummer v

v) werden Anlagen, die für das Rösten von durch Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen bestimmt sind, mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu senken.

ÄNDERUNG Nr. 14 ()***Erwägung 5a (neu)*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie greifen den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten durch die Richtlinien des Rates 80/86/EWG vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sowie 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub auferlegt wurden, nicht vor.

ÄNDERUNG Nr. 2*Erwägung 6*

Die Installation derartiger Anlagen kann größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit haben, die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen zeitlich zurückzustellen, sofern sie ein Programm zur tatsächlichen Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat **trotz größter Anstrengungen nachweislich** besondere Probleme im Zusammenhang mit Programmen zur Unterbindung von Einleitungen hat, muß die Kommission eine Fristverlängerung gewähren können.

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 5 Absatz 2 erster Satz*

2. Wenn ein Mitgliedstaat von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, aber nicht in der Lage ist, bis zum 31. Dezember 1992 den Verpflichtungen gemäß Artikel 4 nachzukommen, kann die Kommission eine **einmalige** Fristverlängerung von sechs Monaten gewähren. Die Kommission kann ferner für die in Absatz 1 genannte Vorlage der Programme auf Antrag eines Mitgliedstaats, der wegen seiner nationalen Genehmigungsverfahren auf Schwierigkeiten stößt, einen Aufschub von sechs Monaten gewähren.

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Nummer v*

v) werden Anlagen, die für das Rösten von durch Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen bestimmt sind, mit der besten verfügbaren Technologie, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu senken.

(**) Diese Änderungsanträge entsprechen den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag (KOM(88) 849 endg.) vorgeschlagenen neuen Erwägungen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

— Dok. A2-90/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung — erneute Konsultation)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Leitlinien des Rates zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verhinderung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des ursprünglichen Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine ursprüngliche Stellungnahme in erster Lesung zu diesem Vorschlag ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine positive Stellungnahme zu der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage im Anschluß an das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte ⁽³⁾,
 - vom Rat nach der Änderung der Rechtsgrundlage des Vorschlags durch den Rat erneut konsultiert (Dok. C2-263/88),
 - über den geänderten Vorschlag der Kommission informiert ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Rechtsgrundlage dieses Vorschlags,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-90/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis sowie den ihm vom Rat vorgelegten Text vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. lehnt bezüglich der Rechtsgrundlage den Standpunkt des Rates zugunsten von Artikel 130s des EWG-Vertrags ab und hält die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage für angemessen;
 3. erinnert den Rat daran, daß er gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf der Grundlage des geänderten Vorschlags der Kommission beschließen muß und gemäß Artikel 149 Absatz 1 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen kann;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. erwartet die baldige Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts und dessen Übermittlung an das Parlament für die zweite Lesung;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 26.5.1983, S. 5 und ABl. Nr. C 167 vom 27.6.1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11.5.1987, S. 137.

⁽⁴⁾ KOM(88) 849 endg. — SYN 27.

Donnerstag, 25. Mai 1989

12. Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ** I— **Vorschläge für Richtlinien (KOM(88) 489 endg. — SYN 155)**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**I.****Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln****mit den folgenden Änderungen gebilligt:****ÄNDERUNG Nr. 16/rev.***Artikel 1 Absatz 1*

1. Dort, wo die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln erforderlich ist, *verabschiedet* die Kommission gemäß dem in Artikel 2 genannten Verfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses diese Vorschriften.

Artikel 1 Absatz 1

1. Dort, wo die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln erforderlich ist, **schlägt** die Kommission gemäß dem in Artikel 2 genannten Verfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses diese Vorschriften **vor**.

ÄNDERUNG Nr. 2*Artikel 1 Absatz 2 einleitender Satz*

2. *Für die Feststellung, ob eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen ist oder nicht*, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Artikel 1 Absatz 2 einleitender Satz

2. **Bei der Einführung der zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung** werden folgende Kriterien berücksichtigt:

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 2 erster Unterabsatz*

Ist das in diesem Artikel genannte Verfahren einzuleiten, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 2 erster Unterabsatz

Ist das in diesem Artikel genannte Verfahren einzuleiten, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. **Der Entwurf wird auch dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt.**

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 282 vom 5.11.1988, S. 8.

Donnerstag, 25. Mai 1989

— Dok. A2-95/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-183/88 — SYN 155),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-95/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 5.11.1988, S. 8.

— **Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 489 endg. — SYN 155)**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 18

Erwägung 2a (neu)

Es besteht in der Öffentlichkeit ein zunehmendes Interesse an dem Zusammenhang zwischen der Ernährung und Krebs, Herz/Kreislaufkrankheiten und sonstigen Krankheiten sowie an der Möglichkeit für den Verbraucher, eine auf seine individuellen Bedürfnisse abgestellte Ernährung wählen zu können.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 282 vom 5.11.1988, S. 10.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 10

Bei den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften sollten auch die Leitlinien des Codex Alimentarius für die Nährwertkennzeichnung berücksichtigt werden;

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Nummer ii

- ii) Nährstoffe: Proteine, Kohlenhydrate, Fette, Faserstoffe, Vitamine und Mineralstoffe

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

- b) „Nährwertbezogene Angabe“ bedeutet jede Darstellung, durch die erklärt, behauptet bzw. indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel bestimmte Eigenschaften hinsichtlich der Energie besitzt, die es liefert und/oder der Nährstoffe, die es enthält. Gegebenenfalls aufgrund von Rechtsvorschriften erforderliche Rechtsvorschriften erforderliche quantitative oder qualitative Angaben gewisser Nährstoffe stellen jedoch keine nährwertbezogene Angabe dar.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

- e) „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandene Monosaccharide und Disaccharide ausschließlich Zuckeralkoholen.

ÄNDERUNG Nr. 19

Erwägung 9a (neu)

Die Kommission sollte so rasch wie möglich ein sorgfältiges Forschungsprogramm finanzieren, um herauszufinden, wie den Verbrauchern am besten Ernährungsinformationen nahegebracht werden können.

ÄNDERUNG Nr. 20

Erwägung 10

Bei den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften sollten auch die Leitlinien des Codex Alimentarius für die Nährwertkennzeichnung (1987) berücksichtigt werden; **im Codex wird angeregt, in die Kennzeichnung auch Angaben zum Gehalt an anderen Nährstoffen einzubeziehen, die für eine ausgewogene und angemessene Ernährung für wichtig erachtet werden; ferner heißt es, daß die Verwendung zusätzlicher Mittel der Präsentation nicht ausgeschlossen werden sollte.**

ÄNDERUNG Nr. 21

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Nummer ii

- ii) Nährstoffe: Proteine, Kohlenhydrate, **Zucker**, Fette, **gesättigte Fettsäuren**, Faserstoffe, **Natrium**, Vitamine und Mineralstoffe.

ÄNDERUNG Nr. 22

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

(Diese Änderung betrifft nicht den deutschen Text)

ÄNDERUNG Nr. 24

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d (neu)

- da) „Faserstoffe“ bedeutet das gemäß der in Übereinstimmung mit dem in Artikel 6 genannten Verfahren festzulegenden Analyseverfahren gemessene Material.

(Vorher Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j))

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

- e) „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandene Monosaccharide und **Oligosaccharide** ausschließlich Zuckeralkoholen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2 Absatz 2

2. *In allen anderen Fällen ist die Nährwertkennzeichnung freiwillig.*

Artikel 3 Absatz 1

1. Erfolgt die Nährwertkennzeichnung, so umfaßt sie folgendes in nachfolgender Reihenfolge:

- a) *den* Energiewert;
- b) *die* Protein-, Kohlehydrat-, Zucker-, Fett-, Faserstoff- und Natriummengen.

Artikel 3 Absatz 2

2. Die Nährwertkennzeichnung kann auch Mengen eines oder mehrerer nachfolgender Stoffe umfassen:

- Stärke;
- Zuckeralkohole;
- *gesättigte Fettsäuren*;
- einfach ungesättigte Fettsäuren;
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren;
- die im Anhang aufgeführten und gemäß der dort gegebenen Definition in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

Artikel 3 Absatz 3

3. Die Angabe eines der in Absatz 2 genannten Nährstoffe, für den eine nährwertbezogene Angabe gemacht wurde, ist zwingend vorgeschrieben. *Außerdem ist auch die Menge der gesättigten Fettsäuren anzugeben, wenn die Menge der mehrfach ungesättigten und/oder einfach ungesättigten Fettsäuren genannt wird.*

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 25

Artikel 2 Absatz 2

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 14

Artikel 3 Absatz 1

1. Erfolgt die Nährwertkennzeichnung, so umfaßt sie **entweder Kategorie 1 oder Kategorie 2:**

Kategorie 1

- a) Energiewert;
- b) Protein-, Kohlehydrat, und Fettmengen;

Kategorie 2

- a) Energiewert;
- b) Protein-, Kohlehydrat- **(mit einer Aufschlüsselung zur Angabe des Zuckergehalts)**, Fett- **(mit einer Aufschlüsselung zur Angabe der gesättigten Fettsäuren)**, Natrium- und Faserstoffmengen.

ÄNDERUNG Nr. 27

Artikel 3 Absatz 2

2. Die Nährwertkennzeichnung kann auch Mengen eines oder mehrerer nachfolgender Stoffe umfassen:

- Stärke;
- Zuckeralkohole;
- **entfällt**
- einfach ungesättigte Fettsäuren;
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren;
- die im Anhang aufgeführten und gemäß der dort gegebenen Definition in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

Die Liste der Vitamine und Mineralstoffe kann nach dem Verfahren des Artikel 6 erweitert werden.

ÄNDERUNG Nr. 28

Artikel 3 Absatz 3

3. Die Angabe eines der in Absatz 2 genannten Nährstoffe, für den eine nährwertbezogene Angabe gemacht wurde, ist zwingend vorgeschrieben.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5 Absatz 1

1. Die Angabe des Energiewerts und des Nährstoffgehalts sollte in Zahlen erfolgen. Dabei sollten folgende Einheiten verwendet werden:

Energie: kj und kcal

Gramm (g)
Protein
Kohlehydrate
Fette
Faserstoffe
Natrium

Vitamine und Mineralstoffe: die im Anhang spezifizierten Einheiten

Artikel 5 Absatz 2

2. Die Angaben erfolgen je 100 g, je 100 ml oder je Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält. Zusätzlich kann diese Angabe je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portion angegeben ist.

ÄNDERUNG Nr. 29

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

3a) Die Nährstoffangabe ist nicht erforderlich bei einem Gehalt von weniger als je einem 100-Teil des einzelnen Nährstoffes.

ÄNDERUNG Nr. 30

Artikel 5 Absatz 1

1. Die Angabe des Energiewerts und des Nährstoffgehalts sollte in Zahlen **sowie mit graphischen und symbolischen Hinweisen** erfolgen. Dabei sollten folgende Einheiten verwendet werden:

Energie: kj und kcal

Gramm (g)
Protein
Kohlehydrate
Fette
Faserstoffe
Natrium
Zucker
gesättigte Fettsäuren

Vitamine und Mineralstoffe: die im Anhang spezifizierten Einheiten

Der Nährstoffgehalt kann auch in 100-Teilen des Gewichts angegeben werden.

ÄNDERUNG Nr. 31

Artikel 5 Absatz 2

2. Die Angaben erfolgen je 100 g, je 100 ml **und** je Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält. Zusätzlich kann diese Angabe je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portion angegeben ist.

ÄNDERUNG Nr. 32

Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1a (neu)

Die Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen können angegeben werden, wenn 100 g bzw. 100 ml des Produkts mehr als 15% der im Anhang angegebenen empfohlenen Tagesdosis (ETD) enthalten. Enthalten die durchschnittlichen Portionen wesentlich weniger als 100 g bzw. 100 ml, sollte der Prozentsatz der ETD entsprechend nach oben korrigiert werden.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 5 Absatz 5

5. In den Fällen, in denen Stärke und/oder Zuckeralkohole angegeben werden, erfolgt diese Angabe je nach Fall direkt auf die Angabe des Kohlehydrat- und Zuckergehalts in folgender Anordnung:

Kohlehydrate g, davon

Zucker g
Mehrwertige Alkohole g
Stärke g

Artikel 5 Absatz 7

7. Die angegebenen Zahlen sind hergeleitete Durchschnittswerte, die je nach Fall basieren auf:

- der Lebensmittelanalyse der Hersteller;
- der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten;
- der Berechnung auf der Grundlage von generell annehmbaren Daten.

Anhang — Liste

Vitamin A (ug)	1.000
Vitamin D (ug)	5
Vitamin E (mg)	10
Vitamin C (mg)	60
Thiamin (mg)	1,4
Riboflavin (mg)	1,6
Niacin (mg)	18
Vitamin B6 (mg)	2
Folsäure (ug)	400
Vitamin B12 (ug)	3
Biotin (mg)	0,15
Pantothensäure (mg)	6
Calcium (mg)	800

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 33

Artikel 5 Absatz 5

5. In den Fällen, in denen Stärke und/oder Zuckeralkohole angegeben werden, erfolgt diese Angabe je nach Fall direkt auf die Angabe des Kohlehydrat- und Zuckergehalts in folgender Anordnung:

Kohlehydrate g, davon

Zucker g
Zuckeralkohole g
Stärke g

ÄNDERUNG Nr. 34

Artikel 5 Absatz 7

7. Die angegebenen Zahlen müssen sich auf Werte stützen, die anhand von Analysemethoden, welche von unabhängigen Instituten ermittelt werden, sowie mit Hilfe der Standardisierung und der Qualitätskontrolle bestimmt werden.

- entfällt
- entfällt
- entfällt

ÄNDERUNG Nr. 35

Artikel 5 Absatz 8a (neu)

8a) Für die Hersteller besteht eine allgemeine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Angaben lesbar sind.

ÄNDERUNG Nr. 36

Artikel 5 Absatz 8b (neu)

8b) Die Informationen müssen in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Verbrauchslandes gegeben werden.

ÄNDERUNG Nr. 37

Anhang — Liste

Vitamin A (ug)	800
Vitamin D (ug)	5
Vitamin E (mg)	10
Vitamin C (mg)	60
Thiamin (mg)	1,4
Riboflavin (mg)	1,6
Niacin (mg)	18
Vitamin B6 (mg)	2
Folsäure (ug)	200
Vitamin B12 (ug)	1
Biotin (mg)	0,15
Pantothensäure (mg)	6
Calcium (mg)	800

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Phosfor (mg)	800
Eisen (mg)	12
Magnesium (mg)	300
Zink (mg)	15
Iod (ug)	150

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Phosfor (mg)	800
Eisen (mg)	14
Magnesium (mg)	300
Zink (mg)	15
Iod (ug)	150

Die hier angegebenen ETD entsprechen einer vereinbarten EG-Norm aufgrund der jüngsten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse

ÄNDERUNG Nr. 38*Anhang — letzter Absatz*

In der Regel sollten 5% der in diesem Anhang empfohlenen Aufnahmemengen, die in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger 100 g enthält, enthalten sind, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden.

Anhang — letzter Absatz

In der Regel sollten 15% der in diesem Anhang empfohlenen Aufnahmemengen, die in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger 100 g enthält, enthalten sind, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden.

— Dok. A2-95/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-183/88 — SYN 155),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-95/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 5.11.1988, S. 10.

Donnerstag, 25. Mai 1989

13. Radioaktive Verseuchung ** I

— Vorschlag der Kommission KOM(88) 293 endg.

Vorschlag der Kommission an den Rat zu einer Mitteilung betreffend die Vervollständigung des Anhangs der Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation: abgelehnt⁽¹⁾

(¹) Artikel 39, Absatz 3 GO kam zur Anwendung. Die Angelegenheit wurde somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

14. Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 292 endg. — SYN 158)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in ECU

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ARTIKEL 1*Artikel 1a, Absatz 1, Buchstabe c*

- c) die Aktien oder Anteile der Gesellschaft lauten auf den Namen und können nach der Satzung oder dem Errichtungsakt nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

ARTIKEL 1*Artikel 1a, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten nehmen geeignete *Sanktionen* in ihre Rechtsvorschriften für den Fall auf, daß diese Gesellschaften keine ordnungsmäßige Buchführung haben.

ARTIKEL 4*Artikel 11, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch die im Absatz 1 bezeichneten Größenmerkmale für die Bilanzsumme

ÄNDERUNG Nr. 1**ARTIKEL 1***Artikel 1a, Absatz 1, Buchstabe c*

- c) die Aktien oder Anteile der Gesellschaft lauten auf den Namen und können nach der Satzung oder dem Errichtungsakt nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft, **immer in bezug auf das Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschaft oder der Gesellschafter**, übertragen werden.

ÄNDERUNG Nr. 2**ARTIKEL 1***Artikel 1a, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten nehmen geeignete **Maßnahmen** in ihre Rechtsvorschriften für den Fall auf, daß diese Gesellschaften keine ordnungsmäßige Buchführung haben.

ÄNDERUNG Nr. 3**ARTIKEL 4***Artikel 11, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch die im Absatz 1 bezeichneten Größenmerkmale für die Bilanzsumme

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 287 vom 11.11.1988, S. 5

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

und die Nettoumsatzerlöse um bis zu 50 % erhöhen *oder herabsetzen*, dies jedoch nur gleichzeitig und in gleichem Verhältnis. Die im Absatz 1 bezeichnete durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten kann von den Mitgliedstaaten niedriger, aber nicht unterhalb von 25 festgesetzt werden. Die im Absatz 1 bezeichnete durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten kann von den Mitgliedstaaten niedriger, aber nicht unterhalb von 25 festgesetzt werden.

ARTIKEL 5

Artikel 27, Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die Anwendung dieser Richtlinie die im Absatz 1 bezeichneten Größenmerkmale für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse um bis zu 50 % erhöhen, jedoch nur gleichzeitig und in gleichem Verhältnis.

ARTIKEL 7

In Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

3. *Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die in Absatz 1 Ziffer 12 und 13 vorgesehenen Angaben nicht gemacht werden, wenn das Verwaltungs- oder Leitungsgremium der Gesellschaft nur aus einer einzigen Person besteht.*

ARTIKEL 12

Artikel 51, Absatz 2

2. Die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften *werden* von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung *befreit*. Artikel 12 ist anzuwenden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

und die Nettoumsatzerlöse um bis zu 25 % erhöhen, dies jedoch nur gleichzeitig und in gleichem Verhältnis. Die im Absatz 1 bezeichnete durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten kann von den Mitgliedstaaten niedriger, aber nicht unterhalb von 25 festgesetzt werden. Die im Absatz 1 bezeichnete durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten kann von den Mitgliedstaaten niedriger, aber nicht unterhalb von 25 festgesetzt werden.

ÄNDERUNG Nr. 4

ARTIKEL 5

Artikel 27, Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die Anwendung dieser Richtlinie die im Absatz 1 bezeichneten Größenmerkmale für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse um bis zu 25 % erhöhen, jedoch nur gleichzeitig und in gleichem Verhältnis.

ÄNDERUNG Nr. 5

ARTIKEL 7

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 8

ARTIKEL 12

Artikel 51, Absatz 2

2. Die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften **können für die Befreiung** von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung **optieren**. Artikel 12 ist anzuwenden.

— Dok. A2-108/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in ECU

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,

— vom Rat gemäß Artikel 54 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-206/88 — SYN 158),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 11.11.1988, S. 5

Donnerstag, 25. Mai 1989

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-108/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinem gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

15. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ** I

- a) — Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 377 endg. — SYN 153)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 12a (neu)

Die Auftraggeber wenden sinnvollerweise für ihre gesamten wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten die gemeinsamen Vergabevorschriften an. Für bestimmte Auftraggeber galten bisher für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Wasservorhaben, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung sowie Klärung von Abwässerung die Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 12b (neu)

Die Vergabevorschriften der Art, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, sind allerdings für den Einkauf von Wasser aufgrund der Notwendigkeit, daß man sich aus dem Verwendungsort nahegelegenen Quellen versorgen muß, ungeeignet.

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 319 vom 12.12.1988, S. 2

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 13

Der Einkauf von Wasser und Energie sowie der Einkauf von Brennstoffen für die Energieproduktion durch die in den Sektoren Wasser und Energie tätigen Stellen erfolgen gegenwärtig unter Voraussetzungen, unter denen Vergabevorschriften wie diejenigen, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, ungeeignet sind; dagegen werden die durch die Energie- und Brennstoffeinkäufe im Energiesektor entstehenden Probleme im Rahmen der Initiativen geprüft werden, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts für Energie zu ergreifen sind.

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie:

1. gelten als „öffentliche Auftraggeber“ staatliche Behörden und öffentliche Unternehmen;

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 12c (neu)*

Ferner würde die Kommission in den Fällen, wo dies beim Einkauf von Wasser eine besondere Situation rechtfertigen würde, gemäß Artikel 30, 90 und 169 des EWG-Vertrags eingreifen.

ÄNDERUNG Nr. 4*Erwägung 13*

Die Kommission hat mitgeteilt, daß sie im Laufe des Jahres 1989 Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität bis zum Jahre 1992 vorschlagen werde. Angesichts der bestehenden Hemmnisse würden die Vergabevorschriften wie diejenigen, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, nicht zur Überwindung der bestehenden Hemmnisse beim Kauf von Energie- und Brennstoffen im Energiesektor führen. Die mit dem Kauf von Energie- und Brennstoffen im Energiesektor verbundenen Probleme wurden im Rahmen der Initiativen geprüft, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie zu ergreifen sind, so daß diese Einkäufe nicht in diese Richtlinie aufgenommen werden sollten.

ÄNDERUNG Nr. 5*Erwägung 13a (neu)*

Die Verordnungen 3975/87 und 3976/87, die Richtlinie 87/601 und die Entscheidung 87/602 des Rates zielen auf mehr Wettbewerb zwischen den Beförderungsgesellschaften im Luftverkehr ab. Daher ist es derzeit nicht sinnvoll, diese Auftraggeber in die Richtlinie einzubeziehen. Die Situation muß jedoch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der im Wettbewerbsbereich erzielten Fortschritte erneut geprüft werden.

ÄNDERUNG Nr. 6*Erwägung 13b (neu)*

Um die Einhaltung der Ausnahmestimmungen für die von dieser Richtlinie nicht abgedeckten Tätigkeiten zu erleichtern, veröffentlicht die Kommission diese Tätigkeiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie:

1. entfällt

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. gelten als „staatliche Behörden“ der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzen, und
- *deren Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestellt werden, und*
- *die überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden;*

3. gilt als „öffentliches Unternehmen“ jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

4. *Als „angeschlossenes oder nahestehendes Unternehmen“ gilt jedes Unternehmen, auf das der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber ausüben kann, oder das dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln. Der beherrschende Einfluß durch ein Unternehmen wird unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen vermutet.*

5. „Liefer- oder Bauaufträge“ sind die zwischen einem in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Bieter geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge:

- a) im Falle von „Lieferaufträgen“ über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption von Waren. Der Vertrag kann zusätzlich noch neben Arbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen, *so weit deren Wert niedriger als der der Waren ist;*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. gelten als „staatliche Behörden“ der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzen, und
- **deren Tätigkeit überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, oder deren Verwaltung einer Kontrolle durch diese Stellen unterliegt** oder deren Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die mehrheitlich vom Staat, den Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestellt werden;

3. gilt als „öffentliches Unternehmen“ jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

4. **entfällt**

5. „Liefer- oder Bauaufträge“ sind die zwischen einem in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Bieter geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge:

- a) im Falle von „Lieferaufträgen“ über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption von Waren. Der Vertrag kann zusätzlich noch neben Arbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen;

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- b) im Falle von „Baufaufträgen“ über entweder die Ausführung oder gleichzeitig Ausführung und die Planung der Arbeiten betreffend eine der in Anhang X genannten Tätigkeiten, oder die Erbringung von Bauleistungen, gleichgültig mit welchen Mitteln, die eine selbständige wirtschaftliche und technische Funktion für den Benutzer haben;

6. *gelten als „Konzession“ die schriftlichen Verträge zwischen einer staatlichen Behörde im Sinne von Absatz 2 und einem Auftraggeber, der weder staatliche Behörde noch öffentliches Unternehmen im Sinne von Absatz 1 ist. Gegenstand dieses Vertrags ist, daß dieser Auftraggeber ein Netz der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Punkt (i) genannten Art auf eigene Kosten und gegen eine Vergütung baut, zur Verfügung stellt oder betreibt.*

7. Der Unternehmer, der ein Angebot einreicht, wird als Bieter bezeichnet; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat, wird als „Bewerber“ bezeichnet;

8. „Offene, nicht offene und Verhandlungsverfahren“ sind die von den Auftraggebern angewendeten Vergabeverfahren bei denen:

- a) im Falle des offenen Verfahrens alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können,
b) im Falle des nicht offenen Verfahrens nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,
c) im Falle von Verhandlungsverfahren der Auftraggeber sich an Unternehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren über die Auftragsvergabe verhandelt.

9. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche — insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltenen — technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe diese so bezeichnet werden können, daß sie *ihren* Verwendungszweck erfüllen können. *Zu diesen technischen Anforderungen gehören* Qualität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, ferner Anforderungen an Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen oder Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen können auch dazu gehören, Prüfungen, Inspektionen und Genehmigungen für Bauleistungen, Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen an fertige Bauleistungen oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- b) im Falle von „Baufaufträgen“ über entweder die Ausführung oder gleichzeitig Ausführung und die Planung der Arbeiten betreffend eine der in Anhang X genannten Tätigkeiten, oder die Erbringung von Bauleistungen, gleichgültig mit welchen Mitteln, die eine selbständige wirtschaftliche und technische Funktion für den Benutzer haben;

6. **entfällt**

7. Der Unternehmer, der ein Angebot einreicht, wird als Bieter bezeichnet; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat, wird als „Bewerber“ bezeichnet;

8. „Offene, nicht offene und Verhandlungsverfahren“ sind die von den Auftraggebern angewendeten Vergabeverfahren bei denen:

- a) im Falle des offenen Verfahrens alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können,
b) im Falle des nicht offenen Verfahrens nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,
c) im Falle von Verhandlungsverfahren der Auftraggeber sich an Unternehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren über die Auftragsvergabe verhandelt.

9. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche — insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltenen — technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe diese so bezeichnet werden können, daß sie **den vom Auftraggeber vorgegebene** Verwendungszweck erfüllen können. **Diese Merkmale umfassen** Qualität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Abmessungen, ferner Anforderungen an **das Material oder Erzeugnis oder den Lieferauftrag im Hinblick auf das System der** Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen können dazu auch **die Regelungen für den Entwurf und die Berechnung der Bauwerke**, Prüfungen, Inspektionen und Genehmigungen für Bauleistungen, Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen **gehören, die der Auftraggeber per allgemeiner oder besonderer Regelung** an fertige Bauleistungen oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile **stellen kann**.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

10. Eine „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

11. Eine „europäische Norm“ ist eine vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln „als europäische Norm (EN)“ oder „Harmonisierungsdokument (HD)“ angenommene Norm.

12. Eine „gemeinsame technische Spezifikation“ ist eine technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.

13. Die „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts für einen bestimmten Zweck, die auf der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen beruht, für die das Produkt verwendet wird.

Artikel 2

1. *Vorbehaltlich der Absätze 4 und 7 und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen durch Auftraggeber, die:*

- a) *öffentliche Auftraggeber sind oder auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten oder von Genehmigungen tätig sind, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gewährt bzw. erteilt worden sind; und*
- b) *im Falle von öffentlichen Auftraggebern, die eine der für diese Richtlinie gemäß Absatz 3 erhebliche Tätigkeit ausüben;*
- c) *im Falle von anderen Auftraggebern, als Haupttätigkeit eine gemäß Absatz 3 für diese Richtlinie erheblichen Tätigkeiten oder verschiedene dieser Tätigkeiten ausüben.*

2. *Die in den Anhängen I-IX bezeichneten Auftraggeber erfüllen die o.g. Kriterien.*

3. Für diese Richtlinie erhebliche Tätigkeiten sind:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

10. Eine „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

11. Eine „europäische Norm“ ist eine vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln „als europäische Norm (EN)“ oder „Harmonisierungsdokument (HD)“ angenommene Norm.

12. Eine „gemeinsame technische Spezifikation“ ist eine technische Spezifikation, die **anhand eines von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens** erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen, **und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.**

13. Die „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts, die auf der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an **den Bau beruht, gemäß den echten Merkmalen dieses Erzeugnisses und den Bedingungen für die Durchführung und Verwendung gemäß der Richtlinie des Rates (Bauerzeugnisse).** Die europäische Zulassung wird von dem hierfür vom Mitgliedstaat zugelassenen Organ erteilt.

ÄNDERUNGEN Nr. 8 und 65

Artikel 2

1. **Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Auftraggeber, soweit diese bei der Auftragsvergabe einem staatlichen Einfluß unterliegen, die:**

- a) **entfällt**
- b) **staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind, die eine der für diese Richtlinie gemäß Absatz 3 erhebliche Tätigkeit ausüben;**
- c) **falls es sich nicht um staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen handelt, als eine ihrer Haupttätigkeiten eine der in Absatz 2 zwecks Anwendung der Richtlinie festgelegte Tätigkeit oder verschiedene dieser Tätigkeiten ausüben und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, die ihnen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zuerkannt wurde.**

2. **entfällt** (siehe Absatz 6)

3. Für diese Richtlinie erhebliche Tätigkeiten sind:

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- a) das Zurverfügungstellen oder Betreiben eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von
- i) Trinkwasser, oder
 - ii) Strom, oder
 - iii) Gas oder Wärme;
- b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
- i) Suche oder Förderung von Öl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen;
 - ii) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See-, Land- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, Straßenbahn, Trolleybus oder Bus.

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilten Auflagen zu erbringen ist. Dazu gehören die Festlegung der Strecken oder der Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

4. Auftraggeber, die den öffentlichen Busverkehr im Sinne des Absatz 3 Buchstabe c betreiben, werden von dieser Richtlinie *nicht erfaßt, wenn*

- a) *sie keine besonderen oder ausschließlichen Rechte, weder allgemeiner Art noch für das jeweilige Gebiet, für diese Aufgabe besitzen, und*
- b) wenn andere Unternehmen die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

5. Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird angenommen,

- a) wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 3 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen kann,
- b) im Falle des Absatzes 3, Buchstabe a, wenn der Auftraggeber ein Netz zur Verfügung stellt, das von dem Unternehmen betrieben wird, das seinerseits aufgrund von besonderen oder ausschließlichen Rechten oder von einer durch eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaates erteilten Genehmigung tätig ist.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- a) das Zurverfügungstellen oder Betreiben eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von
- i) Wasser, oder
 - ii) Strom, oder
 - iii) Gas oder Wärme;
- b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
- i) Suche oder Förderung von Öl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen;
 - ii) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See-, Land- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, Straßenbahn, Trolleybus oder Bus.

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilten Auflagen zu erbringen ist. Dazu gehören die Festlegung der Strecken oder der Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

4. Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c wird **insbesondere** angenommen,

- a) **wenn ein Auftraggeber zur Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 eine vorherige Genehmigung einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats benötigt;**
- b) wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 3 beschriebene Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen kann,
- c) im Falle des Absatzes 3, Buchstabe a, wenn der Auftraggeber ein Netz zur Verfügung stellt, das von einem Unternehmen betrieben wird, das seinerseits aufgrund von besonderen oder ausschließlichen Rechten oder von einer durch eine zuständige Stelle des Mitgliedstaates erteilten Genehmigung tätig wird.

5. Auftraggeber, die den öffentlichen Busverkehr im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c betreiben, **sind von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgeschlossen, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe allgemeiner Art oder für ein bestimmtes geographisches Gebiet unter den gleichen Bedingungen wie der Auftraggeber übernehmen können.**

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

6. *Diese Richtlinie gilt auch für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die in dem in Absatz 3 Buchstabe a Punkt i beschriebenen Bereich tätig sind, soweit diese Aufträge im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerung, Entwässerung, Ableitung und Klärung von Abwässern stehen.*

7. *Auftraggeber, die für eine in Absatz 3 Buchstabe a) Punkt i) beschriebene Tätigkeit Inhaber einer Konzession im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 sind, können Lieferaufträge oder Bauaufträge ohne Anwendung der Abschnitte II, III und IV vergeben, wenn sie diese Aufträge an Unternehmen vergeben wollen, die ihnen angeschlossen sind oder nahestehen, vorausgesetzt, daß*

- a) *in den Fällen, in denen die Konzession nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt worden ist, ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer gemäß Anhang XI erstellten Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, und*
- b) *der Auftraggeber seiner Bewerbung um die Konzession eine vollständige Liste dieser Unternehmen beigefügt hatte und diese Liste jeweils auf den neuesten Stand gebracht hat, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften Änderungen ergeben.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

6. **Die in den Anhängen I-IX bezeichneten Auftraggeber erfüllen die oben genannten Kriterien.**

7. **entfällt**

ÄNDERUNG Nr. 9

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Bei der Vergabe ihrer Liefer- und Bauaufträge wenden die Auftraggeber ihre eigenen, den Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV dieser Richtlinie angepaßten Verfahren an.

ÄNDERUNG Nr. 10

Artikel 2b (neu):

Artikel 2b

1. **Auftraggeber, die für eine in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) beschriebene Tätigkeit Inhaber einer Konzession sind, können Lieferaufträge oder Bauaufträge ohne Anwendung der Abschnitte II, III und IV dieser Richtlinie vergeben, wenn sie diese Aufträge an Unternehmen vergeben wollen, die ihnen angeschlossen sind oder nahestehen, vorausgesetzt, daß in den Fällen, in denen die Konzessionen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt worden ist,**

- a) **ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer gemäß Anhang XI erstellten Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, und**
- b) **der Auftraggeber seiner Bewerbung um die Konzession eine namentliche Liste dieser Unternehmen beigefügt hatte und diese Liste jeweils auf den neuesten Stand gebracht hat, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften Änderungen ergeben.**

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. „Konzessionen“ sind schriftliche Verträge zwischen einer staatlichen Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und einem Auftraggeber, der weder staatliche Behörde noch öffentliches Unternehmen ist. Gegenstand dieses Vertrags ist, daß dieser Auftraggeber ein Netz der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i genannten Art auf eigene Kosten und gegen eine Vergütung baut, zur Verfügung stellt oder betreibt.

3. Ein „angeschlossenes oder nahestehendes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber ausüben kann, oder das in Verbindung mit dem Auftraggeber dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluß durch ein Unternehmen wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar im Hinblick auf ein anderes Unternehmen:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber *ausschließlich* zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Punkt 3 beschriebenen Aufgaben vergeben, vorausgesetzt, daß — außer im Falle von öffentlichen Auftraggebern —

- a) diese Tätigkeit der Kommission mitgeteilt wurde und
- b) die Kommission nach Prüfung eine Mitteilung über die Nichtanwendung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

Artikel 3

1. Mit Ausnahme der staatlichen Behörden gilt diese Richtlinie nicht für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als zur Verfolgung ihrer in Artikel 2 Absatz 3 genannten Tätigkeiten vergeben.

2. Die Auftraggeber teilen der Kommission alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die obige Ausnahmeregelung fallen. Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Listen der Tätigkeiten, die sie für ausgenommen erachtet. Diesbezüglich trägt die Kommission dem Handelsgeheimnis Rechnung, das die Auftraggeber bei der Übermittlung der Informationen geltend machen würden.

3. Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die in dem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Bereich tätig sind, soweit diese Aufträge im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerung, Entwässerung, Ableitung und Klärung von Abwässern stehen.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 5, Unterabsatz 1a (neu)

Unbeschadet der Bestimmungen des obigen Absatzes sollen die bei der Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung durch die in den Anhängen II bis V bezeichneten Auftraggeber entstandenen Probleme im Rahmen der Initiativen geprüft werden, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie ergriffen werden müssen. Ferner wird die Kommission im Laufe des Jahres 1989 Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Strom bis 1992 vorschlagen.

ÄNDERUNG Nr. 14

Artikel 8, Absatz 2, erster Spiegelstrich

— bei zeitlich begrenzten Verträgen der Auftragswert für die gesamte Laufzeit;

Artikel 8, Absatz 2, erster Spiegelstrich

— bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 12 Monaten Laufzeit der Auftragswert für die gesamte Laufzeit; bei längerer Laufzeit als 12 Monate wird der geschätzte Restwert der Ware in den Gesamtwert einbezogen;

ÄNDERUNG Nr. 15

Artikel 8, Absatz 3, erster Spiegelstriche

— entweder aufgrund des Gesamtwertes von entsprechenden Aufträgen für denselben Artikel aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen 12 Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden 12 Monate,

Artikel 8, Absatz 3, erster Spiegelstrich

— entweder aufgrund des Gesamtwertes von entsprechenden Aufträgen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen 12 Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden 12 Monate,

ÄNDERUNG Nr. 16

Artikel 8, Absatz 5, zweiter Spiegelstrich

— durch Zusammenrechnung des Wertes von allen Bauaufträgen, wenn eine Bauleitung in mehreren Losen durch getrennte Verträge in Auftrag geben wird. Die Auftraggeber können jedoch auf die Anwendung von Absatz 1 bei solchen Losen verzichten, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer weniger als 1.000.000 ECU beträgt, vorausgesetzt, daß der kumulierte Wert dieser Lose nicht 20% des Gesamtwerts übersteigt.

Artikel 8, Absatz 5, zweiter Spiegelstrich

— durch Zusammenrechnung des Wertes von allen Bauaufträgen, wenn eine Bauleitung in mehreren Losen durch getrennte Verträge in Auftrag geben wird.

ÄNDERUNG Nr. 17

Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe d)

d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassung oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe d)

d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 18

Artikel 9, Absatz 3a (neu):

3 bis. Soweit die Auftraggeber gesetzlich zur Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verpflichtet sind, können sie Normen angeben, die die zur Anwendung von Artikel 1 erforderlichen Normen ergänzen, vorausgesetzt, daß diese Normen durch die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Auftraggeber begründet sind und kein Hindernis für die Teilnahme an der Ausschreibung im Sinne dieser Richtlinie darstellen.

ÄNDERUNG Nr. 19

Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe f), Einleitung

- f) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst beschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Bauarbeiten ausführt, und

- f) bei zusätzlichen Bauarbeiten **oder zusätzlichen Software-Lieferungen**, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst beschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Bauarbeiten ausführt, und

ÄNDERUNG Nr. 21

Artikel 18a (neu):

Artikel 18

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge und der Übereinstimmung mit den Verträgen beschlossenen Maßnahmen gibt die auftraggebende Behörde in den Spezifikationen die Verpflichtungen gemäß den Beschäftigungsbedingungen, arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Lohnabschlüssen an, die während der Dauer der Durchführung des Auftrags in den Mitgliedstaaten, Regionen oder Gemeinden, in denen die Arbeiten vor Ort durchzuführen sind, gelten.

2. Der Bieter erklärt in seinem Angebot, daß er die Verpflichtungen aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die an dem Ort, an dem die Arbeiten durchzuführen sind, gelten, berücksichtigt hat.

ÄNDERUNG Nr. 58

Artikel 19, Absatz 3

Artikel 19, Absatz 3

3. Die Auftraggeber legen die Kriterien und Regeln schriftlich fest, nach denen sie Unternehmen prüfen oder auswählen. Diese Kriterien und Regeln werden interessierten Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt.

3. Die Auftraggeber legen die **hauptsächlichen** Kriterien und Regeln schriftlich fest, nach denen sie Unternehmen prüfen oder auswählen. Diese Kriterien und Regeln werden interessierten Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt.

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 22

Artikel 21, Absätze 1a und 1b (neu):

1a. Der Auftraggeber teilt jedem einzelnen Bewerber oder Bieter, der dies beantragt, innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Eingang des Antrags die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und im Falle der Annahme eines Angebots den Namen dessen, der den Zuschlag erhalten hat, mit.

1b. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, die Gründe dafür mit, daß er entschieden hat, auf die Ausschreibung eines Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe a)

Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe a)

- a) das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie etwa: Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Preis;

- a) das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie etwa: Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, **Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Beschaffungssicherheit**, Preis;

ÄNDERUNG Nr. 24

Artikel 22, Absatz 3

Artikel 22, Absatz 3

3. Bei Aufträgen, die nach den Kriterien des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, können die Auftraggeber Varianten zulassen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber legen in den Auftragsunterlagen fest, ob Varianten *zulässig* sind, und welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen.

3. Bei Aufträgen, die nach den Kriterien des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, können die Auftraggeber Varianten zulassen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber legen in den Auftragsunterlagen fest, ob Varianten **unzulässig** sind, oder welche Mindestanforderungen sie erfüllen müssen **und welche Voraussetzungen für ihre Annahme gelten**.

ÄNDERUNG Nr. 36

Artikel 23, Absatz 2

Artikel 23, Absatz 2

2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie bis 31. Dezember 1992 der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die darauf abzielen, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen zu verringern und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, sowie in im Niedergang befindlichen Industriegebieten zu fördern, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die darauf abzielen, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen zu verringern, **die städtischen Siedlungsräume neu zu beleben** und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen **und Gebieten**, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, sowie in im Niedergang befindlichen Industriegebieten zu fördern, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Donnerstag, 25. Mai 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
 GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 34*Artikel 23, Absatz 2a (neu)*

2a. Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die darauf abzielen, die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit für Frauen, Behinderte und Wanderarbeiter zu fördern, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

ÄNDERUNG Nr. 25*Artikel 23, Absatz 2b (neu):*

2b. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Kommission, insbesondere im Rahmen der Artikel 130 a bis 130 e des EWG-Vertrags oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Politik zur Erreichung der Ziele dieses Absatzes, Maßnahmen ergreifen, um die geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu verlängern.

ÄNDERUNG Nr. 26*Artikel 26, Absatz 1, einleitender Satz*

1. Die Anhänge I bis IX werden von der Kommission jährlich überprüft. Sie werden von der Kommission geändert, wenn

Artikel 26 Absatz 1, einleitender Satz

1. Die Anhänge I bis IX werden von der Kommission geändert, wenn

ÄNDERUNG Nr. 27*Artikel 27, Absatz 1, einleitender Satz*

1. Die Auftraggeber bewahren die Daten über jede Auftragsvergabe auf, um zu einem späteren Zeitpunkt:

Artikel 27, Absatz 1, einleitender Satz

1. Die Auftraggeber erstellen interne Berichte über jede Auftragsvergabe, die ausreichen, um zu einem späteren Zeitpunkt:

ÄNDERUNG Nr. 28*Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe d)*

d) die Anwendung des nichtoffenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens zu erläutern. Zu diesem Punkt enthalten diese Erläuterungen zumindest nähere Angaben zum Gegenstand des Auftrags; gegebenenfalls die Unternehmen, die Anträge auf Teilnahme gestellt haben; die für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber; und gegebenenfalls die ausgeschlossenen Bewerber sowie die Gründe für den Ausschluß;

Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe d)

d) die Anwendung des nichtoffenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens zu erläutern. Zu diesem Punkt enthält der Bericht zumindest den Gegenstand des Auftrags; gegebenenfalls die Unternehmen, die Anträge auf Teilnahme gestellt haben; die für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber; und gegebenenfalls die ausgeschlossenen Bewerber sowie die Gründe für den Ausschluß;

Donnerstag, 25. Mai 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. März 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Anhang XV, Ziffer 9

9. Sonstige Auskünfte.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 29*Artikel 31*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. März 1991 nachzukommen. **Im Falle Spaniens und Griechenlands gilt der für die Bau- und Lieferanträge festgesetzte Zeitpunkt.** Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

ÄNDERUNG Nr. 75*Anhang XII Abschnitte A, B und C Ziffer 4a (neu)*

4a. Einzuhaltende Vorschriften über Arbeitsbedingungen.

ÄNDERUNG Nr. 32*Anhang XV, Ziffer 9*

9. Sonstige Auskünfte, **einschließlich der Auskunft darüber, wieviel von dem Auftrag wert- und anteilmäßig an Dritte weitergegeben werden soll.**

— Dok. A2-68/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a und 113 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-188/88 — SYN 153),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-68/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12.12.1988, S. 2

Donnerstag, 25. Mai 1989

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 378 endg. — SYN 154)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Anhang I Frankreich

Direction Générale des Télécommunications
Transpac
Telecom Service Mobile
Société Française de Radiotéléphone

Anhang I Frankreich

Direction Générale des Télécommunications
Transpac
entfällt
entfällt

(*) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 40 vom 17.2.1989, S. 5

— Dok. A2-75/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a und Artikel 113 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-189/88 — SYN 154),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Verkehrsausschusses (Dok. A2-75/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17.2.1989, S. 5

Donnerstag, 25. Mai 1989

2. fordert jedoch die Zusammenfassung dieses Vorschlags mit dem Vorschlag betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(88) 377 endg.) zu einem einzigen Text;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, die Änderung des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. Mai 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 25. Mai 1989

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADÈNES, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY CH., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, BERSANI, BESSE, BETTIZA, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGO, BOSERUP, BAUN-MOSER, BROK, BRU PRUÓN, BUENO VICENTE, BURÓN, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASTELLINA, CASTLE, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIUSANO, CHUPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, COSTANZO, COT, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DE VRIES, DI BARTOLOMEI, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DONNEZ, EBEL, LADY ELLES, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FANTON, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER, FERRERO, FICH, FILINIS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAND, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, HUME, IVERSEN, JACKSON CA., JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROS, LAFUENTE LOPÉZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE PEN, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MCGOWAN, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MEDEIROS FERREIRA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDÀ DE LAGE, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NITSCH, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PFLIMLIN, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETGHE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, DOS SANTOS MACHADO, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUÁREZ GONZÁLES, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGH, VALENZI, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VANLEREN BERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERGEER, VERGES, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WENDLING, WEST, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTH-POLFER, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 25. Mai 1989

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte

Gemeinsamer Entschließungsantrag — China

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BAILLOT, BEAZLEY C., BEYER DE RYKE, BLUMENFELD, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, CASTELLINA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHRISTODOULOU, COHEN, COIMBRA MARTINS, CONDESSO, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, EPHREMIDIS, FELLERMAIER, GOMES, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, LACERDA DE QUEIROS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MARSHALL, MERTENS, NEUGEBAUER, NEWENS, NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PERY, PFLIMLIN, ROGALLA, SCHIAVINATO, SELIGMAN, SIMMONDS, THAREAU, TRIDENTE, TURNER, VON UEXKÜLL, VAZQUEZ FOUZ, VERGES, VON WOGAU, ZARGES.

(O)

LEHIDEUX, PORDEA.

Bericht Schmid — Dok. A 2-149/89

Gentechnisch veränderte Organismen

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, CAAMAÑO BERNAL, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DIEZ DE RIVERA ICAZA, FILINIS, FOCKE, GARCÍA RAYA, GREDAL, HÄRLIN, HAMMERICH, HITZIGRATH, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LINKOHR, MARINHO, METTEN, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NITSCH, NOSTITZ, PETERS, PLANAS PUCHADES, QUIN, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHREIBER, SEELER, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, TELKÄMPER, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, VON UEXKÜLL, VAN HEMELDONCK, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WENDLING.

(-)

ABELIN, ALBER, ANDRÉ, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BEAZLEY C., VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, CHRISTODOULOU, CLINTON, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HERMAN, HOWELL, HUGOT, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLÉPSCH, LANGES, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NORDMANN, NORMANTON, PASTY, PATTERSON, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SHERLOCK, SIMMONDS, SPÄTH, STAVROU, THEATO, TOURRAIN, TZOUNIS, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 25. Mai 1989

Änderungsantrag Nr. 12

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BEAZLEY C., BELO, BESSE, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, FILINIS, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA, AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GREDAL, HABSBURG, HÄNSCH, HÄRLIN, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOWELL, IVERSEN, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LANGES, VAN DER LEK, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NITSCH, NOSTITZ, PATTERSON, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, PRANCHÈRE, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOPMANN, TRIDENTE, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WENDLING, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDRÉ, BARRETT, DE BREMOND D'ARS, DELOROZOY, GUERMEUR, HUGOT, LACERDA DE QUEIROZ, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MARSHALL, MARTIN S., MUSSO, NIELSEN J.B., NORMANN, NORMANTON, PASTY, SCHIAVINATO, TOURRAIN.

(O)

CHAMBEIRON, VAZQUEZ FOUZ.

Änderungsantrag Nr. 31

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BECKMANN, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, CAAMAÑO BERNAL, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, FILINIS, FOCKE, FORD, GATTI, GREDAL, HÄRLIN, HAMMERICH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, IVERSEN, VAN DER LEK, LINKOHR, METTEN, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NITSCH, NOSTITZ, PETERS, PINTASILGO, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, TELKÄMPER, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WENDLING.

(-)

ADAM, ALBER, ANDRÉ, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BEAZLEY C., BESSE, VON BISMARCK, BOCKLET, BOMBARD, BONDE, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, CARVALHO CARDOSO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA, AMIGÓ, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUERMEUR, HERMAN, HOWELL, HUGOT, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., METENS, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, OPPENHEIM, PASTY, PATTERSON, PERY, PFLIMLIN,

Donnerstag, 25. Mai 1989

PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, THAREAU, THEATO, TOURRAIN, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VAZQUEZ FOUZ, WELSH, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

Änderungsantrag Nr. 71

(+)

ANDRÉ, BESSE, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, DELOROZOY, FUILLET, GREDAL, HUGOT, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MARTIN S., MUSSO, NORDMANN, PASTY, PFLIMLIN, PRICE, ROGALLA, THAREAU, TOURRAIN, VITTINGHOFF.

(-)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BONDE, BRAUN-MOSER, CAAMAÑO BERNAL, CARVALHO CARDOSO, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HÄRLIN, HAMMERICH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOWELL, IVERSEN, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, VAN DER LEK, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MERTENS, METTEN, MÜLLER, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NITSCH, NOSTITZ, OPPENHEIM, PATTERSON, PETERS, PINTASILGO, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, TELKÄMPER, THEATO, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRUPIA, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WENDLING, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

Änderungsantrag Nr. 32

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BECKMANN, BELO, BESSE, BLOCH VON BLOTTNITZ, BONDE CAAMAÑO BERNAL, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, FILINIS, FOCKE, FORD, GARCÍA RAYA, GATTI, GREDAL, HÄRLIN, HAMMERICH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LINKOHR, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEWENS, NITSCH, NOSTITZ, PETERS, PINTASILGO, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SCHINZEL, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, TELKÄMPER, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRUPIA, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WENDLING.

(-)

ALBER, ANDRÉ, BANOTTI, BARRETT, BEAZLEY C., VON BISMARCK, BOCKLETT, BOMBARD, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, CARVALHO CARDOSO, CHRISTODOULOU, CLINTON, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HERMAN, HOWELL, HUGOT, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, MÜLLER, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, PASTY, PATTERSON, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, RABBETHGE, ROBERTS, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SHERLOCK, SPÄTH,

Donnerstag, 25. Mai 1989

STAUFFENBERG, STAVROU, THAREAU, THEATO, TOURRAIN, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

Änderungsantrag Nr. 38

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BANOTTI, BARDONG, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BONDE, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CARVALHO CARDOSO, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPRez, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, FILINIS, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GREDAL, HÄRLIN, HAMMERICH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOWELL, IVERSEN, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LANGES, VAN DER LEK, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MERTENS, METTEN, MÜLLER, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, NOSTITZ, PETERS, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, THEATO, TOPMANN, TRIDENTE, TRUPIA, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WENDLING, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ADAM, ANDRÉ, BESSE, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BURÓN, DELOROZOY, FUILLET, HUGOT, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MARTIN S., MIRANDA DE LAGE, MUSSO, NORDMANN, OPPENHEIM, PASTY, PFLIMLIN, THAREAU, TOURRAIN, VAN HEMELDONCK.

Änderungsantrag Nr. 67

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARNDT, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, CAAMAÑO BERNAL, COHEN, COIMBRA MARTINS, ELLIOTT, FILINIS, FOCKE, FORD, GARCIA RAYA, GATTI, GREDAL, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LINKOHR, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NITSCH, NOSTITZ, PETERS, PINTASILGO, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, TELKÄMPER, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRUPIA, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER.

(-)

ALBER, ANDRÉ, BANOTTI, BARDONG, BEAZLEY C., BESSE, VON BISMARCK, BOCKLET, BOMBARD, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BURÓN, CARVALHO CARDOSO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPRez, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HERMAN, HOWELL, HUGOT, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARTIN S., MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, OPPENHEIM, PASTY, PATTERSON, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SPÄTH,

Donnerstag, 25. Mai 1989

STAUFFENBERG, STAVROU, THAREAU, THEATO, TOURRAIN, VAN HEMELDONCK, WELSH, WENDLING, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

ADAM, COLOM I NAVAL.

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARNDT, BANOTTI, BATAILLY, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BESSE, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CARVALHO CARDOSO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, ELLIOTT, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA RAYA, GATTI, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOWELL, HUGOT, JACKSON F., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LANGES, LATAILLADE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, OPPENHEIM, PASTY, PATTERSON, PERY, PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, PRANCHÈRE, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TONGUE, TOURRAIN, TRUPIA, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, WALTER, WENDLING, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOLTJER, ZAHORKA ZARGES.

(-)

BLOCH VON BLOTTNITZ, BONDE, FILINIS, FOCKE, FORD, GREDAL, HÄRLIN, HAMMERICH, IVERSEN, VAN DER LEK, NITSCH, NOSTITZ, ROTHE, SAKELLARIOU, SCHINZEL, SEIBEL-EMMERLING, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, ULBURGHs, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH.

(O)

DIEZ DE RIVERA ICAZA, SALISCH, SCHREIBER, SEELER, SIMONS, VIEHOFF, VISSER.

EntschlieÙungsantrag — Dok. B 2-150/89

(+)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BEAZLEY C., BLUMENFELD, DE BREMOND D'ARS, CAAMAÑO BERNAL, COLOM I NAVAL, DALY, DERMAUX, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, FOCKE, FORD, FRIEDRICH I., FRÜH, GARCÍA RAYA, GLINNE, GREDAL, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., JEPSEN, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LLORCA VILAPLANA, MAIJ-WEGGEN, MARSHALL, MARTIN S., METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUSSO, NEUGEBAUER, NITSCH, NORDMANN, NORMANTON, O'HAGAN, PARODI, PASTY, PONS GRAU, POULSEN, PRICE, RABBETHGE, ROBERTS, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SELIGMAN, SIMMONDS, TONGUE, TRIDENTE, TUCKMAN, ULBURGHs, VAZQUEZ FOUZ, VETTER, VIEHOFF, VON DER VRING, WELSH, WENDLING, WIJSENBECK, VON WOGAU, ZARGES.

Donnerstag, 25. Mai 1989

*Bericht Bloch von Blottnitz — Dok. A 2-69/89**Mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel**Änderungsanträge Nrn. 8 bis 13*

(+)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARROS MOURA, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BONACCINI, BROK, CARVALHO CARDOSO, CHANTERI, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CROUX, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GUTIÉRREZ DIAZ, HAMMERICH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., IVERSEN, JACKSON F., KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, LACERDA DE QUEIROS, LAMBRIAS, LANGES, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜHLEN, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NITSCH, NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, PONS GRAU, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA, DE GERMA, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WEBER, WENDLING, VON WOGAU, ZARGES.

(-)

ANDRÉ, BAILLOT, BATAILLY, BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, DEPREZ, HERMAN, LATAILLADE, MARTIN S., NIELSEN T., NORDMANN, PASTY, PRANCHÈRE, SCHIAVINATO, WIJSENBECK.

*Bericht Delorozoy — Dok. A 2-68/69**Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung**Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6*

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BELO, BOCKLET, BONACCINI, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESTGEN, EYRAUD, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GUTIÉRREZ DIAZ, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARTIN S., METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PASTY, PATTERSON, PÉREZ ROYO, PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., PONS GRAU, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ, GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TRIDENTE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WEBER, WELSH, WENDLING, WETTIG, WIJSENBECK, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 25. Mai 1989

(-)

BAILLOT, DE MARCH, IVERSEN.

Änderungsantrag Nr. 8 Buchstabe b)

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, BANOTTI, BARDONG, BENHAMOU, BOCKLET, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, DEBATISSE, DEPREZ, ESCUDER CROFT, FONTAINE, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGÓ, HERMAN, HOFFMANN K.H., KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, O'DONNELL, PATTERSON, PERINAT ELIO, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., PRICE, RABBETHGE, ROBLES PIQUER, SIMMONDS, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, DE MARCH, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EYRAUD, FOCKE, FORD, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GUTIÉRREZ DIAZ, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, VAN DER LEK, MARTIN S., METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NIELSEN T., NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PÉREZ ROYO, PETERS, PONS GRAU, PRANCHÈRE, PUERTA GUTIÉRREZ, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SQUARCIALUPI, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TONGUE, TRIDENTE, VAZQUEZ FOUZ, VON DER VRING, WEBER, WENDLING, WIJSENBEK.

Änderungsantrag Nr. 40

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, AVGERINOS, BELO, BONACCINI, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EYRAUD, FOCKE, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, VAN DER LEK, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PONS GRAU, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SIMONS, SQUARCIALUPI, THAREAU, TRIDENTE, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WENDLING.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, BADENÈS, BARDONG, BENHAMOU, BOCKLET, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, DEPREZ, ESCUDER CROFT, FONTAINE, FRIEDRICH I., GAMA, GARCÍA AMIGÓ, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'DONNELL, PATTERSON, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PETERS, PIRKL, PFLIMLIN, PRICE, RABBETHGE, SANTOS MACHADO, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, WEDEKIND, ZAHORKA.

(0)

BANOTTI.

Donnerstag, 25. Mai 1989

Änderungsantrag Nr. 37

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, AVGERINOS, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EYRAUD, FOCKE, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GUTIÉRREZ DIAZ, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PONS GRAU, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SIMONS, SQUARCIALUPI, THAREAU, TONGUE, TRIDENTE, ULBURGHS, VON DER VRING, WEBER, WENDLING.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, BANOTTI, BARDONG, BENHAMOU, BOCKLET, BOTT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, DEPRez, ESCUDER CROFT, FONTAINE, FRIEDRICH I., GAMA, GARCÍA AMIGÓ, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, KRISTOFFERSEN, LACERDA DE QUEIROS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., PATTERSON, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PFLIMLIN, PIRKL, PRICE, RABBETHGE, SANTOS MACHADO, SPÄTH, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOURRAIN, WEDEKIND, ZAHORKA.

(0)

BONACCINI, O'DONNELL.

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BELO, BENHAMOU, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BONACCINI, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, DEPRez, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EYRAUD, FOCKE, FONTAINE, FRIEDRICH I., GAMA, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GUTIÉRREZ DIAZ, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, LACERDA DE QUEIROS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN S., METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PEREIRA M., PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, PONS GRAU, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TONGUE, ULBURGHS, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WENDLING, ZAHORKA.

(-)

BAILLOT, DE MARCH, LATAILLADE, PRANCHÈRE.

*Bericht Herman — Dok. A 2-75/89**Telekommunikationssektor**Vorschlag für eine Richtlinie*

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARNDT, BANOTTI, BARDONG, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BONACCINI, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO

Donnerstag, 25. Mai 1989

CARDOSO, CHANTERIE, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I
NAVAL, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ESCUDER CROFT, EYRAUD,
FOCKE, FRIEDRICH I., GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE,
GUTIÉRREZ DIAZ, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, KELLETT-BOWMAN,
KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, LACERDA DE QUEIROS, LANGES,
LARIVE-GROENENDAAL, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, MAIJ-WEGGEN,
MARSHALL, MARTIN S., METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO
VELASCO, NEUGEBAUER, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PÉREZ ROYO,
PERINAT ELIO, PETERS, PONS GRAU, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, RAMÍREZ
HEREDIA, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER,
SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, STAUFFENBERG, SUÁREZ
GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TONGUE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WEBER,
WEDEKIND, WENDLING, ZAHORKA.

(-)

BAILLOT, DE MARCH, LATAILLADE, PRANCHÈRE.
